

TE AsylGH Erkenntnis 2012/1/10 D4 310594-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2012

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §34 Abs4

AsylG 2005 §8 Abs1

EMRK Art3

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. EMRK Art. 3 heute
 2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

Spruch

D4 310594-1/2008/35E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und die Richterin Mag. STARK als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.03.2007, FZ. 06 10.373-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.12.2011 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und die Richterin Mag. STARK als Beisitzerin über die Beschwerde des römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 06.03.2007, FZ. 06 10.373-BAE, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.12.2011 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 idF BGBl I 100/2005, §§ 8 Abs. 1 Z. 1 und 10 Abs. 1 Z. 2 AsylG 2005 idF BGBl I 38/2011 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005,, Paragraphen 8, Absatz eins, Ziffer eins und 10 Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 38 aus 2011, als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei führt nach eigenen Angaben den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehörige der Russischen Föderation, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, ist muslimischen Bekenntnisses, war im Heimatland zuletzt in XXXX wohnhaft, reiste am 30.09.2006 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Die beschwerdeführende Partei führt nach eigenen Angaben den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehörige der Russischen Föderation, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, ist muslimischen Bekenntnisses, war im Heimatland zuletzt in römisch 40 wohnhaft, reiste am 30.09.2006 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung am 30.09.2006 gab er als Fluchtgrund an, in Tschetschenien nicht leben zu können, weil ständig Menschen getötet werden würden.

Am 09.12.2006 gab er beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, zu seinen Fluchtgrund an, dass sein Cousin in der Leibgarde Dudaevs gearbeitet hätte. Er sei mehrmals von zu Hause abgeführt, verprügelt und verhört worden. Im XXXX sei er insgesamt zwei Mal abgeführt worden. Am 09.12.2006 gab er beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, zu seinen Fluchtgrund an, dass sein Cousin in der Leibgarde Dudaevs gearbeitet hätte. Er sei mehrmals von zu Hause abgeführt, verprügelt und verhört worden. Im römisch 40 sei er insgesamt zwei Mal abgeführt worden.

Vor der untersuchenden Ärztin im Rahmen der Befragung für die gutachtliche Stellungnahme im Zulassungsverfahren führte der Beschwerdeführer aus, dass maskierte Leute zu ihm gekommen wären, ihm einen Sack über den Kopf gezogen und ihn mitgenommen hätten. Er wäre für drei Tage festgehalten worden und mit Plastikflaschen hätte man ihn auf den Kopf geschlagen und ihn mit Strom gefolt. Zuletzt wäre im XXXX eine Verhaftung erfolgt. Nach einigen

Tagen wäre er freigekauft worden. Diagnostiziert wurden eine Anpassungsstörung und eine längere leichte depressive Reaktion. Vor der untersuchenden Ärztin im Rahmen der Befragung für die gutachtliche Stellungnahme im Zulassungsverfahren führte der Beschwerdeführer aus, dass maskierte Leute zu ihm gekommen wären, ihm einen Sack über den Kopf gezogen und ihn mitgenommen hätten. Er wäre für drei Tage festgehalten worden und mit Plastikflaschen hätte man ihn auf den Kopf geschlagen und ihn mit Strom gefoltert. Zuletzt wäre im römisch 40 eine Verhaftung erfolgt. Nach einigen Tagen wäre er freigekauft worden. Diagnostiziert wurden eine Anpassungsstörung und eine längere leichte depressive Reaktion.

Am 08.02.2007 hielt der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, sein Vorbringen aufrecht und führte auf die Frage, was er noch nicht vorgebracht hätte, aus, dass er beim Finanzamt beschäftigt gewesen sei und dort ein Dienstfahrzeug des Finanzamtes gelenkt hätte. Als er von XXXX aus mit dem Dienstwagen unterwegs gewesen sei, hätte ihn ein entgegenkommendes Militärfahrzeug touchiert und er hätte es gestreift. Sie hätten die Fahrzeuge angehalten und die Männer, die aus dem Militärfahrzeug ausgestiegen seien, hätten dann sein Fahrzeug beschossen. Er wisse aber auch nicht warum, denn es sei ein normaler Verkehrsunfall gewesen. Befragt, wo er sich damals befunden hätte oder ob es zu einem Gespräch zwischen den Männern und ihm gekommen sei, verneinte er dies und schilderte, dass er gerade aus dem Fahrzeug steigen hätte wollen, als sie auf ihn zu schießen begonnen hätten. Zum Zeitpunkt, als sie zu schießen begonnen hätten, hätte er sich noch im Fahrzeug befunden. Er sei herausgesprungen und hätte auf den Mann geschossen, der das Fahrzeug beschossen hätte. Sie hätten ihn niedergeschlagen, der Mann auf den er sich gestürzt hätte, hätte ihn mit dem Gewehrkolben niedergeschlagen. Dann seien sie wieder ins Auto gestiegen und weitergefahren. Es hätte sich dabei um ca. acht Personen gehandelt. Auf die Frage, ob er damit aussagen wolle, dass er ca. acht stark bewaffneten Militärpersonen gegenübergestanden sei und nichts dabei gefunden hätte, sich auf eine dieser Personen zu stürzen, antwortete er keine Angst vor solchen Personen zu haben. Er sei mit diesen bzw. unter diesen aufgewachsen. Am 08.02.2007 hielt der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt, Außenstelle Eisenstadt, sein Vorbringen aufrecht und führte auf die Frage, was er noch nicht vorgebracht hätte, aus, dass er beim Finanzamt beschäftigt gewesen sei und dort ein Dienstfahrzeug des Finanzamtes gelenkt hätte. Als er von römisch 40 aus mit dem Dienstwagen unterwegs gewesen sei, hätte ihn ein entgegenkommendes Militärfahrzeug touchiert und er hätte es gestreift. Sie hätten die Fahrzeuge angehalten und die Männer, die aus dem Militärfahrzeug ausgestiegen seien, hätten dann sein Fahrzeug beschossen. Er wisse aber auch nicht warum, denn es sei ein normaler Verkehrsunfall gewesen. Befragt, wo er sich damals befunden hätte oder ob es zu einem Gespräch zwischen den Männern und ihm gekommen sei, verneinte er dies und schilderte, dass er gerade aus dem Fahrzeug steigen hätte wollen, als sie auf ihn zu schießen begonnen hätten. Zum Zeitpunkt, als sie zu schießen begonnen hätten, hätte er sich noch im Fahrzeug befunden. Er sei herausgesprungen und hätte auf den Mann geschossen, der das Fahrzeug beschossen hätte. Sie hätten ihn niedergeschlagen, der Mann auf den er sich gestürzt hätte, hätte ihn mit dem Gewehrkolben niedergeschlagen. Dann seien sie wieder ins Auto gestiegen und weitergefahren. Es hätte sich dabei um ca. acht Personen gehandelt. Auf die Frage, ob er damit aussagen wolle, dass er ca. acht stark bewaffneten Militärpersonen gegenübergestanden sei und nichts dabei gefunden hätte, sich auf eine dieser Personen zu stürzen, antwortete er keine Angst vor solchen Personen zu haben. Er sei mit diesen bzw. unter diesen aufgewachsen.

Befragt nach dem Vorfallszeitpunkt antwortete er, dass es im März, oder doch im Juni, oder im April, oder doch im Mai - es sei im Mai 2006 gewesen. Den Tag genau wisse er nicht mehr, da er ein relativ schwaches Gedächtnis hätte.

Auf die Frage, warum er diesen soeben geschilderten Vorfall noch nicht im Zuge seiner bisherigen Einvernahmen im laufenden Asylverfahren erwähnt hätte, gab er an, immer aufgefordert worden zu sein, sich kurz zu halten. Auf den Vorhalt, dass - selbst wenn dies der Fall gewesen wäre - er diesen Vorfall mit einem bzw. in einem Satz erwähnen hätte können, gab er an, dass - soviel er wisse - er damals aufgefordert worden sei über die letzten Vorfälle zu erzählen. Deshalb hätte er diesen Vorfall nicht erwähnt. Mit seiner Frau sei er nur nach muslimischem Ritus verheiratet.

Alle seine Verwandten, Eltern, Schwestern, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousinen würden noch in Tschetschenien leben. Ein Onkel väterlicherseits lebe seit 1995 in XXXX. Ein Bruder hätte im Jahr 2004 Tschetschenien verlassen und sei nach Norwegen gegangen. Alle seine Verwandten, Eltern, Schwestern, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousinen würden noch in Tschetschenien leben. Ein Onkel väterlicherseits lebe seit 1995 in römisch 40. Ein Bruder hätte im Jahr 2004 Tschetschenien verlassen und sei nach Norwegen gegangen.

Der Beschwerdeführer legte am Tag der Einvernahme eine Vorladung vor. Befragt, worum es dabei gehe und warum er vorgeladen worden sei, führte er aus, dass er davor ein Mal im XXXX festgenommen und nach seinem Onkel gefragt

worden sei und aufgefordert worden sei, Informationen über diesen zu beschaffen. Am XXXX sei er mit der Auflage freigelassen worden, innerhalb von zwei Wochen Informationen über seinen Onkel zu beschaffen bzw. ihnen bekannt zu geben. Da er diese Frist ungenützt verstreichen hätte lassen, sei er vorgeladen worden bzw. hätte diese Ladung zugestellt erhalten. Sein Vater hätte sie in Empfang genommen. Er sei damals schon in Österreich gewesen und sein Vater hätte sie ihm gefaxt. Der Beschwerdeführer legte am Tag der Einvernahme eine Vorladung vor. Befragt, worum es dabei gehe und warum er vorgeladen worden sei, führte er aus, dass er davor ein Mal im römisch 40 festgenommen und nach seinem Onkel gefragt worden sei und aufgefordert worden sei, Informationen über diesen zu beschaffen. Am römisch 40 sei er mit der Auflage freigelassen worden, innerhalb von zwei Wochen Informationen über seinen Onkel zu beschaffen bzw. ihnen bekannt zu geben. Da er diese Frist ungenützt verstreichen hätte lassen, sei er vorgeladen worden bzw. hätte diese Ladung zugestellt erhalten. Sein Vater hätte sie in Empfang genommen. Er sei damals schon in Österreich gewesen und sein Vater hätte sie ihm gefaxt.

Nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Ladung an seinen Vater befragt, führte er aus, es nicht zu wissen. Nach seiner letzten Feilassung hätte er sich nicht mehr zu Hause aufgehalten, sondern sei bei diversen Verwandten in XXXX gewesen. Nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Ladung an seinen Vater befragt, führte er aus, es nicht zu wissen. Nach seiner letzten Feilassung hätte er sich nicht mehr zu Hause aufgehalten, sondern sei bei diversen Verwandten in römisch 40 gewesen.

Am XXXX sei er gegen 3 oder 4 Uhr Früh in seiner Wohnung festgenommen worden. Er wisse nicht, wie viele Männer es gewesen seien. Sie seien überall - in der Wohnung, am Gang, im Stiegenhaus und auf der Straße gewesen. Es hätte sich um uniformierte und bewaffnete, zum Teil maskierte und zum Teil unmaskierte Männer gehandelt. Sie hätten an der Tür geklopft und er und seine Frau seien wach geworden. Er hätte dadurch sofort gewusst, dass dies nichts Gutes bringen würde, er hätte sich angezogen und seine Frau aufgefordert die Tür zu öffnen. Sie hätte etwas gezögert und als diese bereits bei der Tür gestanden sei, sei diese schon aufgefliegen. Man hätte sich auf ihn gestürzt, ihn festgenommen, ihn dabei geschlagen und ihm das T-Shirt über den Kopf gezogen. Wohin er gebracht worden sei, wisse er nicht, da er das T-Shirt am Kopf hatte. Nach dem Grund für die Festnahme befragt erklärte er, dass man nach seinem Onkel und seinem Bruder gefragt hätte. Er meine damit den Bruder seiner Mutter, da nach diesem bereits während des ersten Tschetschenienkrieges gesucht worden wäre, da er damals Widerstandskämpfer gewesen sei. Er heiße XXXX. Den letzten Kontakt mit ihm hätte er ca. vier Monate vor seiner Ausreise aus Tschetschenien gehabt. Dieser hätte die meiste Zeit in den Bergen gelebt, er hätte ihn im Dorf XXXX bei dessen Familie besucht. Am römisch 40 sei er gegen 3 oder 4 Uhr Früh in seiner Wohnung festgenommen worden. Er wisse nicht, wie viele Männer es gewesen seien. Sie seien überall - in der Wohnung, am Gang, im Stiegenhaus und auf der Straße gewesen. Es hätte sich um uniformierte und bewaffnete, zum Teil maskierte und zum Teil unmaskierte Männer gehandelt. Sie hätten an der Tür geklopft und er und seine Frau seien wach geworden. Er hätte dadurch sofort gewusst, dass dies nichts Gutes bringen würde, er hätte sich angezogen und seine Frau aufgefordert die Tür zu öffnen. Sie hätte etwas gezögert und als diese bereits bei der Tür gestanden sei, sei diese schon aufgefliegen. Man hätte sich auf ihn gestürzt, ihn festgenommen, ihn dabei geschlagen und ihm das T-Shirt über den Kopf gezogen. Wohin er gebracht worden sei, wisse er nicht, da er das T-Shirt am Kopf hatte. Nach dem Grund für die Festnahme befragt erklärte er, dass man nach seinem Onkel und seinem Bruder gefragt hätte. Er meine damit den Bruder seiner Mutter, da nach diesem bereits während des ersten Tschetschenienkrieges gesucht worden wäre, da er damals Widerstandskämpfer gewesen sei. Er heiße römisch 40. Den letzten Kontakt mit ihm hätte er ca. vier Monate vor seiner Ausreise aus Tschetschenien gehabt. Dieser hätte die meiste Zeit in den Bergen gelebt, er hätte ihn im Dorf römisch 40 bei dessen Familie besucht.

Die Frage, warum man nach seinem Bruder gefragt hätte, beantwortete er dahingehend, dass dieser unter Dudaev einfacher Soldat gewesen sei. Konkret sei dies gewesen, als Dudaev Präsident gewesen sei - wann genau sein Bruder Soldat gewesen sei, wisse er nicht. Er glaube so in den Jahren 1993/94.

Nach dem Grund der Festnahme im XXXX befragt gab er an, sich damals bei seiner Tante versteckt zu haben. Der Grund dafür, dass er sich versteckt hätte, sei gewesen, dass er viel über seine Freunde wisse. Er meine damit Freunde, die Widerstandskämpfer gewesen sein, und von denen er auch den Aufenthaltsort gekannt hätte. Auf die Frage, warum die Soldaten gewusst hätten, dass er selbst das wisse, antwortete er, dass diese ihn wahrscheinlich mit diesen Personen gesehen hätten. Auf den Vorhalt, dass - wenn er mit diesen besagten Freunden gesehen worden wäre - sich die Frage stelle, warum diese Freunde damals nicht gleich festgenommen worden wären, antwortete er ja nicht zu wissen, was sie von ihm gewollt hätten. Es könne auch sein, dass er von irgendwelchen Spionen verraten worden wäre.

Am 03.08. hätte sie ihn mitgenommen und ihn in das Gebäude der Sicherheitsbehörde des Bezirkes XXXX gebracht. Am XXXX sei er freigekauft worden. Während dieser Anhaltung sei er befragt, einvernommen und auch geschlagen worden. Man hätte ihn gefragt, wo er Waffen versteckt hätte bzw. wo sich Kämpfer aufhalten würden. Kurz vor ihm sei ein Freund festgenommen worden - wahrscheinlich hätte dieser seinen Namen genannt. Befragt, ob er Waffen besessen hätte bzw. Kämpfer gewesen sei, verneinte er dies und befragt, warum dann sein Name genannt worden sei, antwortete er dies nicht zu wissen. Bei den Einvernahmen hätte man ihm zumindest gesagt, dass sein Name genannt worden wäre. Nach dem Grund der Festnahme im römisch 40 befragt gab er an, sich damals bei seiner Tante versteckt zu haben. Der Grund dafür, dass er sich versteckt hätte, sei gewesen, dass er viel über seine Freunde wisse. Er meine damit Freunde, die Widerstandskämpfer gewesen sein, und von denen er auch den Aufenthaltsort gekannt hätte. Auf die Frage, warum die Soldaten gewusst hätten, dass er selbst das wisse, antwortete er, dass diese ihn wahrscheinlich mit diesen Personen gesehen hätten. Auf den Vorhalt, dass - wenn er mit diesen besagten Freunden gesehen worden wäre - sich die Frage stelle, warum diese Freunde damals nicht gleich festgenommen worden wären, antwortete er ja nicht zu wissen, was sie von ihm gewollt hätten. Es könne auch sein, dass er von irgendwelchen Spionen verraten worden wäre. Am 03.08. hätte sie ihn mitgenommen und ihn in das Gebäude der Sicherheitsbehörde des Bezirkes römisch 40 gebracht. Am römisch 40 sei er freigekauft worden. Während dieser Anhaltung sei er befragt, einvernommen und auch geschlagen worden. Man hätte ihn gefragt, wo er Waffen versteckt hätte bzw. wo sich Kämpfer aufhalten würden. Kurz vor ihm sei ein Freund festgenommen worden - wahrscheinlich hätte dieser seinen Namen genannt. Befragt, ob er Waffen besessen hätte bzw. Kämpfer gewesen sei, verneinte er dies und befragt, warum dann sein Name genannt worden sei, antwortete er dies nicht zu wissen. Bei den Einvernahmen hätte man ihm zumindest gesagt, dass sein Name genannt worden wäre.

Vor XXXX sei es nicht direkt zu Inhaftierungen gekommen, Festnahmen hätte es schon gegeben. Er meine damit im Zuge von Säuberungsaktionen und Kontrollen. Es sei schon öfters vorgekommen, dass er kontrolliert und kurz befragt worden sei. Das sei normal bei ihnen und auch, dass man dabei geschlagen werde. Es hätte damals acht, neun, etliche Aktionen gegeben. Er wäre aber nicht der Einzige, dem es so ergangen sei. Das sei so in Tschetschenien. Vor römisch 40 sei es nicht direkt zu Inhaftierungen gekommen, Festnahmen hätte es schon gegeben. Er meine damit im Zuge von Säuberungsaktionen und Kontrollen. Es sei schon öfters vorgekommen, dass er kontrolliert und kurz befragt worden sei. Das sei normal bei ihnen und auch, dass man dabei geschlagen werde. Es hätte damals acht, neun, etliche Aktionen gegeben. Er wäre aber nicht der Einzige, dem es so ergangen sei. Das sei so in Tschetschenien.

Nach seiner Freilassung am XXXX und der Aufforderung, sich in zwei Wochen mit Informationen zu melden, hätte er sich zur Ausreise entschlossen und hätte am XXXX und Tschetschenien verlassen. Er hätte seinen Inlandspass mit sich geführt, weshalb es keine Probleme oder Schwierigkeiten bei der Ausreise gegeben hätte. Befragt, ob es nicht möglich gewesen wäre, zu seinem Onkel nach XXXX zu ziehen, gab er an, als Tschetschene in der Russischen Föderation keine Chancen zu haben. Darauf hingewiesen, dass sein Onkel auch in XXXX lebe und befragt, warum dieser sehr wohl diese Möglichkeit gehabt hätte, verwies der Beschwerdeführer darauf, dass man ihm zwei Wochen Zeit gegeben hätte, um Informationen über seinen Onkel zu liefern. Da er diese Frist nicht eingehalten hätte, würden sie ihn zwischenzeitlich in ganz Russland suchen bzw. nach ihm fahnden. Nach seiner Freilassung am römisch 40 und der Aufforderung, sich in zwei Wochen mit Informationen zu melden, hätte er sich zur Ausreise entschlossen und hätte am römisch 40 und Tschetschenien verlassen. Er hätte seinen Inlandspass mit sich geführt, weshalb es keine Probleme oder Schwierigkeiten bei der Ausreise gegeben hätte. Befragt, ob es nicht möglich gewesen wäre, zu seinem Onkel nach römisch 40 zu ziehen, gab er an, als Tschetschene in der Russischen Föderation keine Chancen zu haben. Darauf hingewiesen, dass sein Onkel auch in römisch 40 lebe und befragt, warum dieser sehr wohl diese Möglichkeit gehabt hätte, verwies der Beschwerdeführer darauf, dass man ihm zwei Wochen Zeit gegeben hätte, um Informationen über seinen Onkel zu liefern. Da er diese Frist nicht eingehalten hätte, würden sie ihn zwischenzeitlich in ganz Russland suchen bzw. nach ihm fahnden.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Eisenstadt, vom 06.03.2007 wurde der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers sowohl hinsichtlich des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf die Russische Föderation abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs.1 Z 2 AsylG in die Russische Föderation ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes, Außenstelle Eisenstadt, vom 06.03.2007 wurde der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers sowohl hinsichtlich des Status des

Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf die Russische Föderation abgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG in die Russische Föderation ausgewiesen.

Nach Wiedergabe der Einvernahmeprotokolle wurde die Identität und Nationalität des Beschwerdeführers festgestellt. Nicht festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer in der Russischen Föderation asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt wäre sowie, dass er gegenwärtig - im Fall einer etwaigen Rückkehr - einer solchen ausgesetzt wäre. Es wurde auch festgestellt, dass keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen würden, dass er im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung einer Gefahr im Sinne des § 8 AsylG ausgesetzt wäre, und es wurden auch keine Umstände festgestellt, die einer Ausweisung entgegenstehen würden. Nach Wiedergabe der Einvernahmeprotokolle wurde die Identität und Nationalität des Beschwerdeführers festgestellt. Nicht festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer in der Russischen Föderation asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt wäre sowie, dass er gegenwärtig - im Fall einer etwaigen Rückkehr - einer solchen ausgesetzt wäre. Es wurde auch festgestellt, dass keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen würden, dass er im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung einer Gefahr im Sinne des Paragraph 8, AsylG ausgesetzt wäre, und es wurden auch keine Umstände festgestellt, die einer Ausweisung entgegenstehen würden.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass es äußerst unplausibel erscheine, dass der Beschwerdeführer verneine, dass die beiden Festnahmen im XXXX auf Grund der Widerstandstätigkeit seines Onkels von 1994 - 1996 sowie auf Grund dessen, dass sein Bruder (bzw. Cousin wie vorerst behauptet worden sei) unter Dudaev in den Jahren 1993/94 Soldat gewesen wäre. Gehe man davon aus, dass aus diesen Umständen eine persönliche Verfolgungsgefahr gegenüber dem Beschwerdeführer erwachsen wäre, sei davon auszugehen, dass es diesfalls auch schon weit früher - insbesondere auch im Zuge der angeblichen acht, neun Verhaftungen bzw. Anhaltungen im Zuge von Kontrollen bzw. Säuberungsaktionen - zu gezielten und tiefergreifenden Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer gekommen wäre. Unplausibel sei auch, wenn der Beschwerdeführer ausführe, dass er sich schon zum Zeitpunkt der ersten Festnahme im XXXX nicht mehr zu Hause aufgehalten hätte, sondern bei einer Tante in XXXX, deren Adresse ihm nicht bekannt wäre, aufgehalten hätte, und es in weiterer Folge dann bei ihm zu Hause zur zweiten Festnahme im XXXX gekommen sein sollte. Festgehalten wurde auch, dass der Beschwerdeführer vorerst dezitiert ausgeführt hätte, dass er sich erst nach der zweiten Freilassung nicht mehr zu Hause aufgehalten hätte. Auch die Gattin des Beschwerdeführers hätte anlässlich ihrer Einvernahme vor der Außenstelle Eisenstadt bezüglich des Aufenthaltes bei der Tante vorerst dezidiert ausgesagt, dass sich ihr Gatte zum Zeitpunkt der ersten Festnahme lediglich auf Besuch bei der besagten Tante befunden hätte. Ein weiterer Widerspruch sei darin zu erkennen, dass der Beschwerdeführer bei der EAST Ost ausgesagt hätte, dass die Verfolgungsgefahr auf Grund seines Onkels und seines Cousins, der Soldat bzw. Leibwächter von Dudaev gewesen wäre, bestehe, während er vor der Außenstelle Eisenstadt die Verfolgungsmotivation in den Personen seines Onkels und seines Bruders, der unter Dudaev Soldat gewesen sein hätte sollen, gelegen wäre. Die Gattin des Beschwerdeführers hätte in diesem Zusammenhang wieder von einem Onkel und - vorerst- von einem Bruder einer Tante väterlicherseits gesprochen. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass es äußerst unplausibel erscheine, dass der Beschwerdeführer verneine, dass die beiden Festnahmen im römisch 40 auf Grund der Widerstandstätigkeit seines Onkels von 1994 - 1996 sowie auf Grund dessen, dass sein Bruder (bzw. Cousin wie vorerst behauptet worden sei) unter Dudaev in den Jahren 1993/94 Soldat gewesen wäre. Gehe man davon aus, dass aus diesen Umständen eine persönliche Verfolgungsgefahr gegenüber dem Beschwerdeführer erwachsen wäre, sei davon auszugehen, dass es diesfalls auch schon weit früher - insbesondere auch im Zuge der angeblichen acht, neun Verhaftungen bzw. Anhaltungen im Zuge von Kontrollen bzw. Säuberungsaktionen - zu gezielten und tiefergreifenden Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer gekommen wäre. Unplausibel sei auch, wenn der Beschwerdeführer ausführe, dass er sich schon zum Zeitpunkt der ersten Festnahme im römisch 40 nicht mehr zu Hause aufgehalten hätte, sondern bei einer Tante in römisch 40, deren Adresse ihm nicht bekannt wäre, aufgehalten hätte, und es in weiterer Folge dann bei ihm zu Hause zur zweiten Festnahme im römisch 40 gekommen sein sollte. Festgehalten wurde auch, dass der Beschwerdeführer vorerst dezitiert ausgeführt hätte, dass er sich erst nach der zweiten Freilassung nicht mehr zu Hause aufgehalten hätte. Auch die Gattin des Beschwerdeführers hätte anlässlich ihrer Einvernahme vor der Außenstelle Eisenstadt bezüglich des Aufenthaltes bei der Tante vorerst dezidiert ausgesagt, dass sich ihr Gatte zum Zeitpunkt der ersten Festnahme lediglich auf Besuch bei der besagten Tante befunden hätte. Ein weiterer Widerspruch sei darin zu erkennen, dass der Beschwerdeführer bei der EAST Ost ausgesagt hätte, dass die Verfolgungsgefahr auf Grund seines Onkels und seines Cousins, der Soldat bzw. Leibwächter von Dudaev gewesen

wäre, bestehe, während er vor der Außenstelle Eisenstadt die Verfolgungsmotivation in den Personen seines Onkels und seines Bruders, der unter Dudaev Soldat gewesen sein hätte sollen, gelegen wäre. Die Gattin des Beschwerdeführers hätte in diesem Zusammenhang wieder von einem Onkel und - vorerst- von einem Bruder einer Tante väterlicherseits gesprochen.

Zur vorgelegten Ladung wurde ausgeführt, dass diese mit XXXX datiert gewesen sei, der Ladungstermin jedoch der XXXX sei. Die Ladung wäre somit einen Monat nach dem vorgesehenen Ladungstermin ausgestellt worden, was wohl auch nicht als den Tatsachen entsprechend angesehen werden könne. Zum Vorfall des Beschusses des Fahrzeuges sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht einmal in der Lage gewesen sei, den Zeitpunkt dieses besagten Vorfalls zeitlich festzulegen bzw. einzuordnen und dass es auch unplausibel erscheint, dass sich der Beschwerdeführer acht starken und bewaffneten Militärangehörigen entgegenstellt bzw. diese sogar körperlich angreift. Auch sei nicht davon auszugehen, dass diese acht bewaffneten Militärangehörigen nach einem erfolgten Angriff auf ihre Person so einfach vom Beschwerdeführer Abstand genommen und ihren Weg fortgesetzt hätten. Zur vorgelegten Ladung wurde ausgeführt, dass diese mit römisch 40 datiert gewesen sei, der Ladungstermin jedoch der römisch 40 sei. Die Ladung wäre somit einen Monat nach dem vorgesehenen Ladungstermin ausgestellt worden, was wohl auch nicht als den Tatsachen entsprechend angesehen werden könne. Zum Vorfall des Beschusses des Fahrzeuges sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht einmal in der Lage gewesen sei, den Zeitpunkt dieses besagten Vorfalls zeitlich festzulegen bzw. einzuordnen und dass es auch unplausibel erscheint, dass sich der Beschwerdeführer acht starken und bewaffneten Militärangehörigen entgegenstellt bzw. diese sogar körperlich angreift. Auch sei nicht davon auszugehen, dass diese acht bewaffneten Militärangehörigen nach einem erfolgten Angriff auf ihre Person so einfach vom Beschwerdeführer Abstand genommen und ihren Weg fortgesetzt hätten.

Schließlich wurde auch noch auf die legale Ausreise des Beschwerdeführers verwiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

Der vom Asylgerichtshof zur Gutachtenerstellung beauftragte Facharzt für Psychiatrie und Neurologie führte in seinem Gutachten am 25.10.2010 aus, dass der Beschwerdeführer an einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion leichten Ausprägungsgrades leide.

Vom Asylgerichtshof wurden Recherchen zur Person des XXXX durchgeführt. Die Accord-Anfragebeantwortung vom XXXX ergab, dass keine Information zu XXXX gefunden werden konnten. Laut Accord wurde eine Liste gefunden, die von der Einlaufstelle des Gerichts des XXXX veröffentlicht wurde und für XXXX ausgewiesen wurde, in der ein XXXX aus der XXXX aufscheint. Es hätte nicht geklärt werden können, ob es sich dabei um XXXX handle. In der Liste wurde weiters festgehalten, dass am 22.09.2010 ein Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde. Es ging jedoch dabei nicht hervor, ob damit gemeint ist, dass XXXX den Antrag gestellt hat oder ob jemand beantragt hat, XXXX für tot erklären zu lassen. Vom Asylgerichtshof wurden Recherchen zur Person des römisch 40 durchgeführt. Die Accord-Anfragebeantwortung vom römisch 40 ergab, dass keine Information zu römisch 40 gefunden werden konnten. Laut Accord wurde eine Liste gefunden, die von der Einlaufstelle des Gerichts des römisch 40 veröffentlicht wurde und für römisch 40 ausgewiesen wurde, in der ein römisch 40 aus der römisch 40 aufscheint. Es hätte nicht geklärt werden können, ob es sich dabei um römisch 40 handle. In der Liste wurde weiters festgehalten, dass am 22.09.2010 ein Antrag auf Todeserklärung gestellt wurde. Es ging jedoch dabei nicht hervor, ob damit gemeint ist, dass römisch 40 den Antrag gestellt hat oder ob jemand beantragt hat, römisch 40 für tot erklären zu lassen.

Der Asylgerichtshof führte am 12.12.2011 eine öffentlich-mündliche Beschwerdeverhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer in Begleitung seines bevollmächtigten Vertreters erschienen ist. Er gab auf Befragen der vorsitzenden Richterin an, Tschetschene und Moslem und am XXXX geboren zu sein und in XXXX bei seinen Eltern und seiner Tante gelebt zu haben. Ca. eineinhalb bis zwei Jahre lang habe er sich in XXXX aufgehalten, damals sei er zwölf, 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Nach neun Jahren Mittelschule habe er die Berufsschule für Buchhaltung besucht. Eine Zeit lang sei er als Fahrer tätig gewesen, gelegentlich habe er auf Baustellen gearbeitet und seine Eltern und Verwandten hätten ihn unterstützt. Er selbst habe in keinem der beiden Tschetschenienkriege gekämpft. Sein Onkel sei in beiden Kriegen Widerstandskämpfer gewesen. Sein Name sei XXXX. Auf den Vorhalt, dass er dies bisher nicht angegeben habe, führte er aus, dass immer gesagt worden sei, dass nach ihm gesucht werde. Zu Hause sei er nicht gewesen, er sei verschwunden gewesen, das heiße, dass er in den Bergen gekämpft habe. Zum Vorhalt, dass auch seine Frau gesagt habe, dass er im ersten Krieg gekämpft habe und dann untergetaucht sei, bestätigte er dies und gab

an, dieser verstecke sich bis heute. Dieser sei der Bruder seiner Mutter. Es seien einige entferntere Verwandte aktiv gewesen, auch Freunde und Bekannte seien dabei gewesen. Zum Vorhalt, dass er am 09.10.2006 angegeben habe, dass sein Cousin Mitglied der Leibgarde von Dudaev gewesen sei, gab er an, sein Cousin sei derzeit in Norwegen. Sein Bruder sei auch in Norwegen. Zum Vorhalt, dass er am 09.10.2006 und nun gesagt habe, sein Cousin sei Mitglied der Leibgarde von Dudaev, er am 08.02.2007 angegeben habe, der Bruder sei dort Mitglied, und befragt, was davon nun richtig sei, brachte er vor, dass beide - sein Bruder und sein Cousin - in der Leibgarde von Dudaev gewesen seien. Zum weiteren Vorhalt, dass er nie beide genannt habe, sondern immer nur über einen gesprochen habe, gab er an, er habe das sehr wohl gesagt. Möglicherweise sei die Frage so gestellt gewesen, dass er nur über einen erzählt habe. Zu der von der vorsitzenden Richterin wiedergegebenen ersten Frage der Einvernahme ("Nennen sie bitte kurz zusammengefasst in wenigen Sätzen das fluchtauslösende Ereignis.") führte er aus, er habe Angst gehabt, in Tschetschenien ins Gefängnis gesteckt oder ermordet zu werden. Zum Vorhalt der vorsitzenden Richterin, dass er auf diese Frage nie von seinem Onkel und Bruder gesprochen habe, sondern nur von seinem Cousin, welcher im Vergleich dazu mit ihm am Weitesten entfernt verwandt sei, brachte er vor, seinen Cousin in den Vordergrund gerückt zu haben, weil dieser zu der Zeit gravierende Probleme gehabt habe, in den Bergen gewesen sei und überall gesucht worden sei. Auf den Vorhalt, dass er den Cousin danach nicht mehr erwähnt habe, gab er an, es könne sein, dass er nie wieder danach gefragt worden sei. Auf den Vorhalt, dass er nie gesagt habe, dass sein Cousin, sondern nur sein Bruder in Norwegen sei, gab er an, dieser sei in Norwegen. Auf die Frage nach dem konkreten Grund für seine Flucht, gab er an, er habe Angst ermordet zu werden, da er fünf Mal am Tag bete und ein guter Moslem sei. Es gebe Probleme, welche eine religiöse Ursache hätten. Auf den Vorhalt wie sich das mit seinem Drogendelikt vereinbaren lasse, gab er an, dass er nicht mit Drogen gehandelt, sondern sie geraucht habe. Gestohlen habe er wahrscheinlich deshalb, weil er nichts zu tun gehabt habe. Wenn er während der fünf Jahre in Österreich eine Beschäftigung gehabt hätte, wären seine Gedanken nicht in Richtung Diebstahl und Drogen gegangen. Nach seinem Ausreisegrund befragt, gab er an, er sei gefoltert und mitgenommen worden. An das Datum könne er sich nicht erinnern, dies sei entweder 2005 oder 2006 gewesen. Es hätte sich um Mitarbeiter der Miliz gehandelt. Er sei einige Male, viele Male mitgenommen worden. Im Laufe der Säuberungsaktionen hätten sie viele mitgenommen, sie hätten auch ihn zwei oder dreimal mitgenommen. Auf die Frage, ob er im Zuge von Säuberungsaktionen zwei oder drei Mal mitgenommen worden sei, gab er an, diese zwei bis drei Mal hätten sie nur ihn gezielt von seiner Adresse, beim zweiten Mal von seiner Tante aus mitgenommen. Auf den Vorhalt, dass er dies vor dem Bundesasylamt genau umgekehrt geschildert habe, brachte er vor nicht gesagt zu haben: "beim ersten und zweiten Mal". Auf den neuerlichen Vorhalt führte er aus, gewisse Schwierigkeiten gehabt zu haben, als die Frage gestellt worden sei, er hätte eigentlich sagen wollen, einmal sei er von zu Hause und einmal von der Tante mitgenommen worden. Er habe sich bei der Tante versteckt und diese sei alleine zu Hause gewesen. Zum Vorhalt, dass seine Frau gesagt habe, dass er bei der Tante zu Besuch und nicht versteckt gewesen sei, gab er an, er habe Angst um sein Leben gehabt. Auf die Frage, dass der erste Vorfall bei seiner Tante gewesen sei, und wieso er sich damals bereits versteckt gehalten haben sollte, führte er aus, dass damals viele seiner Freunde und Bekannten mitgenommen worden seien, die neben ihm an der Haltestelle XXXX gewohnt hätten. Er sei 2006 bei seiner Tante gewesen. Den Monat könne er nicht nennen - es sei im Herbst gewesen, aber genau könne er das nicht sagen. Sie hätten ihn gegen Lösegeld gehen lassen. Sie hätten ihn befragt, sie hätten Informationen über seine Freunde und Verwandten haben wollen, wen er kenne. Sie hätten Informationen über Kämpfer haben wollen. Befragt, wieso man bei der Mitnahme von seiner Tante auf ihn gekommen sei, gab er an, er sei im Dorf ein Fremder gewesen. Es könne sein, dass jemand über ihn geredet habe, dass er neu dort sei und bei seiner Tante wohne. Zum Vorhalt, dass er dies vor dem Bundesasylamt konkret geschildert und dort angegeben habe, dass ein Freund vorher festgenommen worden sei und wahrscheinlich seinen Namen genannt habe und er heute sehr vage Angaben dazu mache, führte er aus, dass er nur Vermutungen äußern könne. Es könne auch sein, dass einige Bekannte etwas über ihn erzählt hätten. Er sei ein paar Tage in Haft gewesen. Die Informationen stammten aus seinem Bekanntenkreis. Man hätte Informationen über seine Bekannten und Freunde haben wollen. Auf die Frage, ob er gewusst habe, wo Waffen aufbewahrt waren, gab er an, keine Adressen gewusst zu haben, aber er hätte vermutet, was seine Freunde machen und womit sie sich beschäftigen würden. Es seien ihm viele Fragen gestellt worden, wo sein Onkel sei, wo er sich befinde und ob er mit ihm Kontakt habe. Aufgefordert die zweite Anhaltung zu schildern, gab er an, diese sei 2006 gewesen, es seien Uniformierte gewesen, und es sei schwer zu unterscheiden gewesen, ob es jetzt Mitarbeiter der Miliz oder des OMON gewesen seien. Er sei mit seiner Frau im Haus in der XXXX gewesen. Er habe geschlafen, es sei Nacht gewesen, sie hätten geklopft und seien ins Haus gekommen und hätten seine Frau nach ihm gefragt. Er wisse gar nicht wer

aufgemacht habe, er habe geschlafen. Zum Vorhalt, dass er vor dem Bundesasylamt angegeben habe, es hätte geklopft und er hätte seine Frau aufgefordert die Tür zu öffnen, brachte er vor, dass, wenn er die Geschichte damals so geschildert habe, sie wohl so abgelaufen sein müsse, inzwischen habe er Einiges vergessen. Sie hätten ihn zur Polizeistation mitgenommen. Zum Vorhalt, dass er vor dem Bundesasylamt angegeben habe, er wisse nicht wohin er gebracht worden sei, weil er ein T-Shirt über dem Kopf gehabt habe, bestätigte er dies und führte aus, dass er zu dem Zeitpunkt, als er mitgenommen worden sei, nicht gewusst hätte, wohin er mitgenommen werden würde, aber später sei ihm klar gewesen, dass es eine Polizeistation war. Er sei einige Tage festgehalten worden. Er sei unter der Bedingung freigelassen worden, für sie zu arbeiten. Er hätte sie noch einmal aufsuchen müssen. Sie hätten gewollt, dass er bestimmte Informationen sammle und ihnen weitergebe und ihm einige Wochen Frist gegeben, sie hätten die genaue Zahl nicht angegeben. Auf den Vorhalt, dass er vor dem Bundesasylamt von einer Zwei-Wochen-Frist gesprochen habe, führte er aus, dass es dann wahrscheinlich zwei Wochen gewesen seien, er habe ja gesagt, sie hätten ihm einige Zeit gegeben. Er sei noch einige Tage in Tschetschenien gewesen, dann sei er ausgereist. Befragt, wer die Ladung, welche er hier in Österreich von seinem Vater erhalten hätte, übernommen habe, nannte er seinen Vater. Befragt, wieso die Ladung am XXXX datiert sei und er für den XXXX geladen worden sei, gab er an, er wisse nicht wie das passiert sei. Auf den Vorhalt, dass er am XXXX verlassen habe und die Ladung für einen Zeitpunkt gewesen sei, an welchem er noch dort gewesen sei und damit Zweifel an der Beweiskraft der Ladung bestünden, gab er an, die Ladung sei erst nach seiner Abreise ins Haus gekommen, er wisse nicht, wie das passiert sei. Es könne sein, dass die ausstellende Person sich verschrieben oder einen Fehler gemacht habe. Seitens des Beschwerdeführervertreters wurde ausgeführt, dass - nach seiner Erfahrung mit unrichtig ausgestellten Ladungen von tschetschenisch russischen Sicherheitsbehörden - es nicht auszuschließen sei, dass die Ladung am Tag der Ausstellung hätte datiert und der Beschwerdeführer am gleichen Tag hätte einvernommen werden sollen. Zur Frage, warum sein Bruder in Norwegen sei, gab er an, dieser habe eigene Probleme gehabt. Auf die erneute Nachfrage, sagte er, es sei für diesen gefährlich gewesen in Tschetschenien zu bleiben. Auf die wiederholte Frage, gab er an, heutzutage würden Leute bei Kadyrov arbeiten, welche eine militärische Ausbildung hätten oder einige, welche auch für sie Informationen sammeln und die Informationen an die Kadyrovzi weitergeben würden. Nach der Funktion seines Bruders befragt, gab er an, dieser sei ein Patriot gewesen. Er habe auch bei Dudaev eine militärische Ausbildung absolviert. Befragt, was danach gewesen sei, gab er an, sein Bruder sei mit der ganzen Situation in Tschetschenien unzufrieden gewesen, mit dem was dort passiere. In dieser Zeit seien einige umgebracht und mitgenommen worden, die diese Militärausbildung bei Dudaev absolviert hatten. Auf den Vorhalt, dass er am 08.02.2007 gesagt habe, sein Bruder sei einfacher Soldat gewesen, bejahte er dies und gab an, er habe zwar die Ausbildung absolviert, sei aber einfacher Soldat gewesen. Den Vorhalt der vorsitzenden Richterin, dass der Vorfall, welcher ihm als Fahrer beim Finanzamt passiert sei, - so wie er ihn schildere - quasi filmreif sei, bestätigte er. Nachdem die vorsitzende Richterin die bezughabenden Passagen der Einvernahme vom 08.02.2007 beim Bundesasylamt verlesen hatte, führte er aus, es sei auf sein Auto geschossen worden, sie hätten ihn auch geschlagen. Auf die Frage, warum auf sein Auto geschossen worden sei, führte er aus, es gebe in Österreich einige aus seinem Ort. Wenn jemand den Vorfall gesehen habe, könne er dies bestätigen. Befragt, ob es Zeugen gebe, wiederholte er, dass in Österreich einige aus seiner Ortschaft wohnen würden. Auf die wiederholte Frage, gab er an, diese seien nicht da, sie seien zu Hause. Auf die Frage, wann der Vorfall gewesen sei, gab er an, er könne sich nicht erinnern. Zur Frage nach gesundheitlichen Problemen gab er an, ständig Kopfschmerzen zu haben. Sein Onkel, Bruder, Vater und sein Cousin XXXX würden noch in Tschetschenien leben. Befragt, wieso diesen nichts passiere und ihm schon, brachte er vor, er sei in besonders engem Kontakt mit den dreien gestanden. Sein Cousin XXXX hätte keine Kontakte zu denen, er studiere und habe eine Ausbildung gemacht. Befragt, wieso er nicht bei seinem Onkel in XXXX wohnen könne, gab er an, Angst gehabt zu haben, dass er auch dort gesucht werden könnte. Zur Frage, ob er in Österreich gearbeitet habe, gab er an im Gefängnis gearbeitet zu haben und gelegentlich in dem Haus, in dem er gewohnt hatte, inoffiziell gearbeitet zu haben. Seitens des Beschwerdeführervertreters wurde eine Einstellungszusage vorgelegt. Befragt, was ihm im Fall der Rückkehr in die Russische Föderation geschehen würde, gab er an, er sei sich ganz sicher, dass er entweder ins Gefängnis kommen würde, geschlagen oder befragt werden würde oder es ihm auch passieren könne, was seinem Freund geschehen sei, welcher nach seiner Rückkehr aus Österreich ermordet worden sei. Dieser habe auch den Vorfall mit der Schießerei und dem Auto gesehen. Der Asylgerichtshof führte am 12.12.2011 eine öffentlich-mündliche Beschwerdeverhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer in Begleitung seines bevollmächtigten Vertreters erschienen ist. Er gab auf Befragen der vorsitzenden Richterin an, Tschetschene und Moslem und am römisch 40 geboren zu sein und in römisch 40 bei seinen Eltern und seiner Tante gelebt zu haben. Ca.

eineinhalb bis zwei Jahre lang habe er sich in römisch 40 aufgehalten, damals sei er zwölf, 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Nach neun Jahren Mittelschule habe er die Berufsschule für Buchhaltung besucht. Eine Zeit lang sei er als Fahrer tätig gewesen, gelegentlich habe er auf Baustellen gearbeitet und seine Eltern und Verwandten hätten ihn unterstützt. Er selbst habe in keinem der beiden Tschetschenienkriege gekämpft. Sein Onkel sei in beiden Kriegen Widerstandskämpfer gewesen. Sein Name sei römisch 40. Auf den Vorhalt, dass er dies bisher nicht angegeben habe, führte er aus, dass immer gesagt worden sei, dass nach ihm gesucht werde. Zu Hause sei er nicht gewesen, er sei verschwunden gewesen, das heiße, dass er in den Bergen gekämpft habe. Zum Vorhalt, dass auch seine Frau gesagt habe, dass er im ersten Krieg gekämpft habe und dann untergetaucht sei, bestätigte er dies und gab an, dieser verstecke sich bis heute. Dieser sei der Bruder seiner Mutter. Es seien einige entferntere Verwandte aktiv gewesen, auch Freunde und Bekannte seien dabei gewesen. Zum Vorhalt, dass er am 09.10.2006 angegeben habe, dass sein Cousin Mitglied der Leibgarde von Dudaev gewesen sei, gab er an, sein Cousin sei derzeit in Norwegen. Sein Bruder sei auch in Norwegen. Zum Vorhalt, dass er am 09.10.2006 und nun gesagt habe, sein Cousin sei Mitglied der Leibgarde von Dudaev, er am 08.02.2007 angegeben habe, der Bruder sei dort Mitglied, und befragt, was davon nun richtig sei, brachte er vor, dass beide - sein Bruder und sein Cousin - in der Leibgarde von Dudaev gewesen seien. Zum weiteren Vorhalt, dass er nie beide genannt habe, sondern immer nur über einen gesprochen habe, gab er an, er habe das sehr wohl gesagt. Möglicherweise sei die Frage so gestellt gewesen, dass er nur über einen erzählt habe. Zu der von der vorsitzenden Richterin wiedergegebenen ersten Frage der Einvernahme ("Nennen sie bitte kurz zusammengefasst in wenigen Sätzen das fluchtauslösende Ereignis.") führte er aus, er habe Angst gehabt, in Tschetschenien ins Gefängnis gesteckt oder ermordet zu werden. Zum Vorhalt der vorsitzenden Richterin, dass er auf diese Frage nie von seinem Onkel und Bruder gesprochen habe, sondern nur von seinem Cousin, welcher im Vergleich dazu mit ihm am weitesten entfernt verwandt sei, brachte er vor, seinen Cousin in den Vordergrund gerückt zu haben, weil dieser zu der Zeit gravierende Probleme gehabt habe, in den Bergen gewesen sei und überall gesucht worden sei. Auf den Vorhalt, dass er den Cousin danach nicht mehr erwähnt habe, gab er an, es könne sein, dass er nie wieder danach gefragt worden sei. Auf den Vorhalt, dass er nie gesagt habe, dass sein Cousin, sondern nur sein Bruder in Norwegen sei, gab er an, dieser sei in Norwegen. Auf die Frage nach dem konkreten Grund für seine Flucht, gab er an, er habe Angst ermordet zu werden, da er fünf Mal am Tag bete und ein guter Moslem sei. Es gebe Probleme, welche eine religiöse Ursache hätten. Auf den Vorhalt wie sich das mit seinem Drogendelikt vereinbaren lasse, gab er an, dass er nicht mit Drogen gehandelt, sondern sie geraucht habe. Gestohlen habe er wahrscheinlich deshalb, weil er nichts zu tun gehabt habe. Wenn er während der fünf Jahre in Österreich eine Beschäftigung gehabt hätte, wären seine Gedanken nicht in Richtung Diebstahl und Drogen gegangen. Nach seinem Ausreisegrund befragt, gab er an, er sei gefoltert und mitgenommen worden. An das Datum könne er sich nicht erinnern, dies sei entweder 2005 oder 2006 gewesen. Es hätte sich um Mitarbeiter der Miliz gehandelt. Er sei einige Male, viele Male mitgenommen worden. Im Laufe der Säuberungsaktionen hätten sie viele mitgenommen, sie hätten auch ihn zwei oder dreimal mitgenommen. Auf die Frage, ob er im Zuge von Säuberungsaktionen zwei oder drei Mal mitgenommen worden sei, gab er an, diese zwei bis drei Mal hätten sie nur ihn gezielt von seiner Adresse, beim zweiten Mal von seiner Tante aus mitgenommen. Auf den Vorhalt, dass er dies vor dem Bundesasylamt genau umgekehrt geschildert habe, brachte er vor nicht gesagt zu haben: "beim ersten und zweiten Mal". Auf den neuerlichen Vorhalt führte er aus, gewisse Schwierigkeiten gehabt zu haben, als die Frage gestellt worden sei, er hätte eigentlich sagen wollen, einmal sei er von zu Hause und einmal von der Tante mitgenommen worden. Er habe sich bei der Tante versteckt und diese sei alleine zu Hause gewesen. Zum Vorhalt, dass seine Frau gesagt habe, dass er bei der Tante zu Besuch und nicht versteckt gewesen sei, gab er an, er habe Angst um sein Leben gehabt. Auf die Frage, dass der erste Vorfall bei seiner Tante gewesen sei, und wieso er sich damals bereits versteckt gehalten haben sollte, führte er aus, dass damals viele seiner Freunde und Bekannten mitgenommen worden seien, die neben ihm an der Haltestelle römisch 40 gewohnt hätten. Er sei 2006 bei seiner Tante gewesen. Den Monat könne er nicht nennen - es sei im Herbst gewesen, aber genau könne er das nicht sagen. Sie hätten ihn gegen Lösegeld gehen lassen. Sie hätten ihn befragt, sie hätten Informationen über seine Freunde und Verwandten haben wollen, wen er kenne. Sie hätten Informationen über Kämpfer haben wollen. Befragt, wieso man bei der Mitnahme von seiner Tante auf ihn gekommen sei, gab er an, er sei im Dorf ein Fremder gewesen. Es könne sein, dass jemand über ihn geredet habe, dass er neu dort sei und bei seiner Tante wohne. Zum Vorhalt, dass er dies vor dem Bundesasylamt konkret geschildert und dort angegeben habe, dass ein Freund vorher festgenommen worden sei und wahrscheinlich seinen Namen genannt habe und er heute sehr vage Angaben dazu mache, führte er aus, dass er nur Vermutungen äußern könne. Es könne auch sein, dass einige Bekannte etwas über ihn erzählt hätten. Er sei ein paar Tage in Haft

gewesen. Die Informationen stammten aus seinem Bekanntenkreis. Man hätte Informationen über seine Bekannten und Freunde haben wollen. Auf die Frage, ob er gewusst habe, wo Waffen aufbewahrt waren, gab er an, keine Adressen gewusst zu haben, aber er hätte vermutet, was seine Freunde machen und womit sie sich beschäftigen würden. Es seien ihm viele Fragen gestellt worden, wo sein Onkel sei, wo er sich befinde und ob er mit ihm Kontakt habe. Aufgefordert die zweite Anhaltung zu schildern, gab er an, diese sei 2006 gewesen, es seien Uniformierte gewesen, und es sei schwer zu unterscheiden gewesen, ob es jetzt Mitarbeiter der Miliz oder des OMON gewesen seien. Er sei mit seiner Frau im Haus in der römisch 40 gewesen. Er habe geschlafen, es sei Nacht gewesen, sie hätten geklopft und seien ins Haus gekommen und hätten seine Frau nach ihm gefragt. Er wisse gar nicht wer aufgemacht habe, er habe geschlafen. Zum Vorhalt, dass er vor dem Bundesasylamt angegeben habe, es hätte geklopft und er hätte seine Frau aufgefordert die Tür zu öffnen, brachte er vor, dass, wenn er die Geschichte damals so geschildert habe, sie wohl so abgelaufen sein müsse, inzwischen habe er Einiges vergessen. Sie hätten ihn zur Polizeistation mitgenommen. Zum Vorhalt, dass er vor dem Bundesasylamt angegeben habe, er wisse nicht wohin er gebracht worden sei, weil er ein T-Shirt über dem Kopf gehabt habe, bestätigte er dies und führte aus, dass er zu dem Zeitpunkt, als er mitgenommen worden sei, nicht gewusst hätte, wohin er mitgenommen werden würde, aber später sei ihm klar gewesen, dass es eine Polizeistation war. Er sei einige Tage festgehalten worden. Er sei unter der Bedingung freigelassen worden, für sie zu arbeiten. Er hätte sie noch einmal aufsuchen müssen. Sie hätten gewollt, dass er bestimmte Informationen sammle und ihnen weitergebe und ihm einige Wochen Frist gegeben, sie hätten die genaue Zahl nicht angegeben. Auf den Vorhalt, dass er vor dem Bundesasylamt von einer Zwei-Wochen-Frist gesprochen habe, führte er aus, dass es dann wahrscheinlich zwei Wochen gewesen seien, er habe ja gesagt, sie hätten ihm einige Zeit gegeben. Er sei noch einige Tage in Tschetschenien gewesen, dann sei er ausgereist. Befragt, wer die Ladung, welche er hier in Österreich von seinem Vater erhalten hätte, übernommen habe, nannte er seinen Vater. Befragt, wieso die Ladung am römisch 40 datiert sei und er für den römisch 40 geladen worden sei, gab er an, er wisse nicht wie das passiert sei. Auf den Vorhalt, dass er am römisch 40 verlassen habe und die Ladung für einen Zeitpunkt gewesen sei, an welchem er noch dort gewesen sei und damit Zweifel an der Beweiskraft der Ladung bestünden, gab er an, die Ladung sei erst nach seiner Abreise ins Haus gekommen, er wisse nicht, wie das passiert sei. Es könne sein, dass die ausstellende Person sich verschrieben oder einen Fehler gemacht habe. Seitens des Beschwerdeführervertreters wurde ausgeführt, dass - nach seiner Erfahrung mit unrichtig ausgestellten Ladungen von tschetschenisch russischen Sicherheitsbehörden - es nicht auszuschließen sei, dass die Ladung am Tag der Ausstellung hätte datiert und der Beschwerdeführer am gleichen Tag hätte einvernommen werden sollen. Zur Frage, warum sein Bruder in Norwegen sei, gab er an, dieser habe eigene Probleme gehabt. Auf die erneute Nachfrage, sagte er, es sei für diesen gefährlich gewesen in Tschetschenien zu bleiben. Auf die wiederholte Frage, gab er an, heutzutage würden Leute bei Kadyrov arbeiten, welche eine militärische Ausbildung hätten oder einige, welche auch für sie Informationen sammeln und die Informationen an die Kadyrovzi weitergeben würden. Nach der Funktion seines Bruders befragt, gab er an, dieser sei ein Patriot gewesen. Er habe auch bei Dudaev eine militärische Ausbildung absolviert. Befragt, was danach gewesen sei, gab er an, sein Bruder sei mit der ganzen Situation in Tschetschenien unzufrieden gewesen, mit dem was dort passiere. In dieser Zeit seien einige umgebracht und mitgenommen worden, die diese Militärausbildung bei Dudaev absolviert hatten. Auf den Vorhalt, dass er am 08.02.2007 gesagt habe, sein Bruder sei einfacher Soldat gewesen, bejahte er dies und gab an, er habe zwar die Ausbildung absolviert, sei aber einfacher Soldat gewesen. Den Vorhalt der vorsitzenden Richterin, dass der Vorfall, welcher ihm als Fahrer beim Finanzamt passiert sei, - so wie er ihn schildere - quasi filmreif sei, bestätigte er. Nachdem die vorsitzende Richterin die bezughabenden Passagen der Einvernahme vom 08.02.2007 beim Bundesasylamt verlesen hatte, führte er aus, es sei auf sein Auto geschossen worden, sie hätten ihn auch geschlagen. Auf die Frage, warum auf sein Auto geschossen worden sei, führte er aus, es gebe in Österreich einige aus seinem Ort. Wenn jemand den Vorfall gesehen habe, könne er dies bestätigen. Befragt, ob es Zeugen gebe, wiederholte er, dass in Österreich einige aus seiner Ortschaft wohnen würden. Auf die wiederholte Frage, gab er an, diese seien nicht da, sie seien zu Hause. Auf die Frage, wann der Vorfall gewesen sei, gab er an, er könne sich nicht erinnern. Zur Frage nach gesundheitlichen Problemen gab er an, ständig Kopfschmerzen zu haben. Sein Onkel, Bruder, Vater und sein Cousin römisch 40 würden noch in Tschetschenien leben. Befragt, wieso diesen nichts passiere und ihm schon, brachte er vor, er sei in besonders engem Kontakt mit den dreien gestanden. Sein Cousin römisch 40 hätte keine Kontakte zu denen, er studiere und habe eine Ausbildung gemacht. Befragt, wieso er nicht bei seinem Onkel in römisch 40 wohnen könne, gab er an, Angst gehabt zu haben, dass er auch dort gesucht werden könnte. Zur Frage, ob er in Österreich gearbeitet habe, gab er an im Gefängnis gearbeitet zu haben und

gelegentlich in dem Haus, in dem er gewohnt hatte, inoffiziell gearbeitet zu haben. Seitens des Beschwerdeführervertreters wurde eine Einstellungszusage vorgelegt. Befragt, was ihm im Fall der Rückkehr in die Russische Föderation geschehen würde, gab er an, er sei sich ganz sicher, dass er entweder ins Gefängnis kommen würde, geschlagen oder befragt werden würde oder es ihm auch passieren könne, was seinem Freund geschehen sei, welcher nach seiner Rückkehr aus Österreich ermordet worden sei. Dieser habe auch den Vorfall mit der Schießerei und dem Auto gesehen.

Seine ebenfalls geladene Ehefrau brachte über Befragen vor, Tschetschenin und Moslemin zu sein, in XXXX und nach ihrer Heirat in XXXX gelebt zu haben. Sie habe sich nie länger außerhalb Tschetscheniens aufgehalten. Nach der Mittelschule habe sie ein Medizinstudium absolviert und 2005 abgeschlossen. Sie sei wegen der Gründe ihres Ehemannes ausgereist. Sie selbst habe im XXXX einen Vorfall wahrgenommen, dies sei der einzige, bei welchem sie dabei gewesen sei. Über Aufforderung gab sie an, es sei in der Nacht gewesen, sie hätten geschlafen und ein Klopfen an der Tür gehört. Bevor sie die Tür hätte öffnen können, seien einige uniformierte maskierte Männer ins Haus hineingekommen. Sie sei unter Schock gestanden. Sie hätten eine kleine Wohnung gehabt, diese Männer seien hereingekommen. Das Schlafzimmer habe sich gleich in der Nähe des Eingangs befunden. Es sei klar gewesen, dass sie ihren Mann gesucht hätten. Man hätte ihren Mann festgenommen und mitnehmen wollen. Sie habe ihren Mann schützen wollen und sei mit der Waffe auf den Rücken geschlagen worden. Daran könne sie sich erinnern, alle Männer seien bewaffnet gewesen. Sie hätten ihren Mann mitgenommen und nach einigen Tagen sei er zurückgekommen. Befragt, was sie zum ersten Vorfall wisse, gab sie an, ihr Mann sei damals bei der Tante gewesen. Nach dem Grund befragt, brachte sie vor, er habe ab und zu bei der Tante gewohnt, wegen des Onkels habe er nicht lange Zeit zu Hause bleiben können. Zum Vorhalt, dass sie beim Bundesasylamt angegeben habe, dass er bei der Tante nur auf Besuch gewesen sei, antwortete sie, er sei auch einige Male bei der Tante zu Besuch gewesen. Zum Vorhalt, dass ein Unterschied zwischen "wohnen" und "besuchen" bestehe, brachte sie vor, es könne sein, dass beim Bundesasylamt ihre Aussage durcheinander gekommen sei. Ihr Mann habe seine Tante besucht und sei manchmal ein oder zwei Tage geblieben, manchmal auch länger. So habe sie wahrscheinlich gesagt, "zu Besuch". Sie sei nicht in alle Geschichten ihres Mannes involviert gewesen. Er habe auch Probleme wegen seines Onkels gehabt. Der Onkel sei der Bruder seiner Mutter. Befragt, wieso er deswegen Probleme gehabt habe, gab sie an, der Onkel habe Probleme gehabt, weil er im ersten Krieg gekämpft habe. Alle seine Verwandten seien befragt worden, es sei nach ihm gesucht worden. Befragt, wie sie sich erkläre, dass ihr Mann nun ausgesagt habe, dass der Onkel in beiden Kriegen gekämpft habe, brachte sie vor, dass sie in seiner Familie nicht lange gewesen sei. Es könne auch sein, dass sie einiges verheimlicht hätten. Sie habe nur mitbekommen, dass der Onkel im ersten Krieg aktiv gewesen sei. Sie habe gewusst, dass ihr Mann wegen seines Onkels Probleme gehabt habe. Sie selbst sei gesund, das Kind habe Bronchitis und müsse ständig inhalieren. In Tschetschenien habe sie noch ihre Mutter. Sie habe Angst, nach Tschetschenien zurückzukehren. Vor kurzem sei eine Familie zurückgefahren, der Mann sei verhaftet und zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt worden, seine Frau stehe unter Schock. In Tschetschenien herrsche Bürgerkrieg. Seine ebenfalls geladene Ehefrau brachte über Befragen vor, Tschetschenin und Moslemin zu sein, in römisch 40 und nach ihrer Heirat in römisch 40 gelebt zu haben. Sie habe sich nie länger außerhalb Tschetscheniens aufgehalten. Nach der Mittelschule habe sie ein Medizinstudium absolviert und 2005 abgeschlossen. Sie sei wegen der Gründe ihres Ehemannes ausgereist. Sie selbst habe im römisch 40 einen Vorfall wahrgenommen, dies sei der einzige, bei welchem sie dabei gewesen sei. Über Aufforderung gab sie an, es sei in der Nacht gewesen, sie hätten geschlafen und ein Klopfen an der Tür gehört. Bevor sie die Tür hätte öffnen können, seien einige uniformierte maskierte Männer ins Haus hineingekommen. Sie sei unter Schock gestanden. Sie hätten eine kleine Wohnung gehabt, diese Männer seien hereingekommen. Das Schlafzimmer habe sich gleich in der Nähe des Eingangs befunden. Es sei klar gewesen, dass sie ihren Mann gesucht hätten. Man hätte ihren Mann festgenommen und mitnehmen wollen. Sie habe ihren Mann schützen wollen und sei mit der Waffe auf den Rücken geschlagen worden. Daran könne sie sich erinnern, alle Männer seien bewaffnet gewesen. Sie hätten ihren Mann mitgenommen und nach einigen Tagen sei er zurückgekommen. Befragt, was sie zum ersten Vorfall wisse, gab sie an, ihr Mann sei damals bei der Tante gewesen. Nach dem Grund befragt, brachte sie vor, er habe ab und zu bei der Tante gewohnt, wegen des Onkels habe er nicht lange Zeit zu Hause bleiben können. Zum Vorhalt, dass sie beim Bundesasylamt angegeben habe, dass er bei der Tante nur auf Besuch gewesen sei, antwortete sie, er sei auch einige Male bei der Tante zu Besuch gewesen. Zum Vorhalt, dass ein Unterschied zwischen "wohnen" und "besuchen" bestehe, brachte sie vor, es könne sein, dass beim Bundesasylamt ihre Aussage durcheinander gekommen sei. Ihr Mann habe seine Tante besucht und sei manchmal ein oder zwei Tage geblieben, manchmal auch länger. So habe sie

wahrscheinlich gesagt, "zu Besuch". Sie sei nicht in alle Geschichten ihres Mannes involviert gewesen. Er habe auch Probleme wegen seines Onkels gehabt. Der Onkel sei der Bruder seiner Mutter. Befragt, wieso er deswegen Probleme gehabt habe, gab sie an, der Onkel habe Probleme gehabt, weil er im ersten Krieg gekämpft habe. Alle seine Verwandten seien befragt worden, es sei nach ihm gesucht worden. Befragt, wie sie sich erkläre, dass ihr Mann nun ausgesagt habe, dass der Onkel in beiden Kriegen gekämpft habe, brachte sie vor, dass sie in seiner Familie nicht lange gewesen sei. Es könne auch sein, dass sie einiges verheimlicht hätten. Sie habe nur mitbekommen, dass der Onkel im ersten Krieg aktiv gewesen sei. Sie habe gewusst, dass ihr Mann wegen seines Onkels Probleme gehabt habe. Sie selbst sei gesund, das Kind habe Bronchitis und müsse ständig inhalieren. In Tschetschenien habe sie noch ihre Mutter. Sie habe Angst, nach Tschetschenien zurückzukehren. Vor kurzem sei eine Familie zurückgefahren, der Mann sei verhaftet und zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt worden, seine Frau stehe unter Schock. In Tschetschenien herrsche Bürgerkrieg.

Der Beschwerdeführer wurde im Bundesgebiet mit rechtskräftigem Urteil des BG XXXX wegen § 127 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, zunächst bedingt auf die Probezeit von vorerst 3 und anschließend 5 Jahren, verurteilt und wurde schließlich die bedingte Nachsicht der Strafe widerrufen. Ferner wurde er mit rechtskräftigem Urteil des LG XXXX wegen § 27 Abs. 1/1 und 2 (8.Fall) und Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten zunächst bedingt auf eine Probezeit von 3 Jahren, sodann verlängert auf 5 Jahre und mit rechtskräftigem Urteil des LG XXXX wegen § 127 und § 129/1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde im Bundesgebiet mit rechtskräftigem Urteil des BG römisch 40 wegen Paragraph 127, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, zunächst bedingt auf die Probezeit von vorerst 3 und anschließend 5 Jahren, verurteilt und wurde schließlich die bedingte Nachsicht der Strafe widerrufen. Ferner wurde er mit rechtskräftigem Urteil des LG römisch 40 wegen Paragraph 27, Absatz eins /, eins und 2 (8.Fall) und Absatz 2, SMG zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten zunächst bedingt auf eine Probezeit von 3 Jahren, sodann verlängert auf 5 Jahre und mit rechtskräftigem Urteil des LG römisch 40 wegen Paragraph 127 und Paragraph 129 /, eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

II. Feststellungen römisch zwei. Feststellungen

Zur Person:

Der Beschwerdeführer führt den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, ist muslimischen Glaubens, war in seinem Heimatland zuletzt in XXXX wohnhaft, reiste am 30.09.2006 gemeinsam mit seiner muslimisch angetrauten Ehefrau illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Beschwerdeführer führt den im Spruch genannten Namen, ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation, gehört der tschetschenischen Volksgruppe an, ist muslimischen Glaubens, war in seinem Heimatland zuletzt in römisch 40 wohnhaft, reiste am 30.09.2006 gemeinsam mit seiner muslimisch angetrauten Ehefrau illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

Nicht festgestellt werden kann, dass dem Beschwerdeführer im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung oder eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder der Prot. Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht. Nicht festgestellt werden kann, dass dem Beschwerdeführer im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung oder eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK oder der Prot. Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht.

Der Beschwerdeführer leidet an einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion leichten Ausprägungsgrades, ist vorbestraft und war bisher in Österreich nicht erwerbstätig, verfügt über eine Einstellungszusage.

Die Familie des Beschwerdeführers besteht aus XXXX. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich mit seiner Ehefrau und seinem Sohn im gemeinsamen Haushalt. Der Sohn besucht noch nicht den Kindergarten. Seine Eltern und sonstige Verwandte leben nach wie vor in Tschetschenien. Die Familie des Beschwerdeführers besteht aus römisch 40. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich mit seiner Ehefrau und seinem Sohn im gemeinsamen Haushalt. Der Sohn besucht noch nicht den Kindergarten. Seine Eltern und sonstige Verwandte leben nach wie vor in Tschetschenien.

Zur Lage in Tschetschenien und zur IFA von Tschetschenen in Russland:

Die Tschetschenische Republik ist eines der 83 Subjekte der Russischen Föderation. Die sieben mehrheitlich

moslemischen Republiken im Nordkaukasus wurden jüngst zu einem neuen Föderationsbezirk mit der Hauptstadt Pjatigorsk zusammengefasst. Die Tschetschenen sind bei weitem die größte der zahlreichen kleinen Ethnien im Nordkaukasus. Tschetschenien selbst ist (kriegsbedingt) eine monoethnische Einheit (93% der Bevölkerung sind Tschetschenen), fast alle sind islamischen Glaubens (sunnitische Richtung). Die Tschetschenen sind das älteste im Kaukasus ansässige Volk und nur mit den benachbarten Inguschen verwandt. Freiheit, Ehre und das Streben nach (staatlicher) Unabhängigkeit sind die höchsten Werte in der tschetschenischen Gesellschaft, Furcht zu zeigen gilt als äußerst unehrenhaft. Sehr wichtig ist auch der Respekt gegenüber älteren Personen und der Zusammenhalt in der (Groß-)Familie, den Taips (Clans) und Tukkums (Tribes). Eine große Bedeutung hat auch das Gewohnheitsrecht Adat. Es gibt sprachliche und mentalitätsmäßige Unterschiede zwischen den Flachland- und den Bergtschetschenen.

In Tschetschenien hatte es nach dem Ende der Sowjetunion zwei Kriege gegeben. 1994 erteilte der damalige russische Präsident Boris Jelzin den Befehl zur militärischen Intervention. Fünf Jahre später begann der zweite Tschetschenienkrieg, russische Bodentruppen besetzten Grenze und Territorium der Republik Tschetschenien. Die Hauptstadt Grosny wurde unter Beschuss genommen und bis Januar 2000 fast völlig zerstört. Beide Kriege haben bisher 160.000 Todesopfer gefordert. Zwar liefern sich tschetschenische Rebellen immer wieder kleinere Gefechte mit tschetschenischen und russischen Regierungstruppen, doch seit der Ermordung des früheren Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, durch den russischen Geheimdienst FSB im März 2005 hat der bewaffnete Widerstand an Bedeutung verloren.

Laut Ministerpräsident Putin ist mit der tschetschenischen Parlamentswahl am 27.11.2005 die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Tschetschenien abgeschlossen worden. Dabei errang die kremlnahe Partei "Einiges Russland" die Mehrheit der Sitze. Beobachter stellten zahlreiche Unregelmäßigkeiten fest. Hauptkritik an der Wahl war u.a. die anhaltende Gewaltausübung und der Druck der Miliz (sog. "Kadyrowzy") gegen Wahlleiter und Wahlvolk. Nach dem Rücktritt seines Vorgängers Alu Alchanow im Februar 2007 hat der bisherige Ministerpräsident Ramzan Kadyrow am 05.04.2007 das Amt des tschetschenischen Präsidenten angetreten. Er hat seine Macht in der Zwischenzeit gefestigt und zu einem Polizeistaat ausgebaut. Seit 2. September 2010 trägt Kadyrow den Titel "Oberhaupt" Tschetscheniens.

Der von Russland unterstützte Präsident Ramzan Kadyrow verfolgt offiziell das Ziel Ruhe, Frieden und Stabilität in Tschetschenien zu garantieren und den Einwohnern seines Landes Zugang zu Wohnungen, Arbeit, Bildung, medizinischer Versorgung und Kultur zu bieten.

Der russische Präsident Medwedew versucht Tschetschenien auch durch Wirtschaftshilfe zu "befrieden".

Neben der endgültigen Niederschlagung der Separatisten und der Wiederherstellung bewohnbarer Städte ist eine wichtige Komponente dieses Ziels die Wiederbelebung der tschetschenischen Traditionen und des tschetschenischen Nationalbewusstseins. Kadyrow fördert das Bekenntnis zum Islam, warnt allerdings vor extremistischen Strömungen wie dem Wahhabismus. Viele Moscheen wurden wiederaufgebaut, die Zentralmoschee von Grosny ist die größte in Russland. Jeder, der in Verdacht steht, ihn und seine Regierung zu kritisieren, wird verfolgt. Eine organisierte politische Opposition gibt es daher nicht. Die 16.000 Mann starken Einheiten Kadyrows sind für viele Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien bis heute verantwortlich.

(Tschetschenien, <http://de.wikipedia.org/wiki/Tschetschenien>, Zugriff 11.01.2011, Ramzan Kadyrow, http://de.wikipedia.org/wiki/Ramsan_Achmatowitsch_Kadyrow, Zugriff 11.01.2011, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nordkaukasus:

Sicherheits- und Menschenrechtslage vom 25.11.2009, Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, Adat-Blutrache vom 5.11.2009, Martin Malek, Understanding Chechen Culture, Der Standard vom 19.01.2010, Eurasisches Magazin vom 03.05.2010, Analyse der Staatendokumentation zur Situation der Frauen in Tschetschenien vom 08.04.2010,)

1. Allgemeine Sicherheitssituation

Präsident Ramzan Kadyrow hat in Tschetschenien ein repressives, stark auf seine Person zugeschnittenes Regime etabliert, was die Betätigungsmöglichkeiten für die Zivilgesellschaft auf ein Minimum reduziert. Trotz deutlicher Wiederaufbauerfolge ist die ökonomische Lage in Tschetschenien desolat, es gibt kaum Beschäftigungsmöglichkeiten

außerhalb des staatlichen Sektors. Nach zwei Jahren mit deutlichen Fortschritten sowohl bei der Sicherheitslage als auch bei der Menschenrechtslage hatte sich die Situation in beiden Bereichen in den Jahren 2008 und 2009 insgesamt wieder verschlechtert. Berichtet wurde von verstärktem Zulauf zu den in der Republik aktiven Rebellengruppen und erhöhter Anschlagstätigkeit. Im gesamten Nordkaukasus soll es nach Angaben des FSB 600 bis 700 aktive Rebellen geben. Nach glaubhaften Angaben von Menschenrechts-NROs reagierten die Behörden in einigen Fällen mit dem Abbrennen der Wohnhäuser der Familien von Personen, die sich den Rebellen angeschlossen haben. Die Entführungszahlen stiegen wieder an: Memorial hat 74 Entführungsfälle für die erste Jahreshälfte 2009 registriert (im Gesamtjahr 2008 waren es im Vergleich 42). Die Entführungen wurden größtenteils den (vor allem republikinternen) Sicherheitskräften zugeschrieben. Weiterhin werden zahlreiche Fälle von Folter gemeldet. Unter Anwendung von Folter erlangte Geständnisse werden (nach Informationen von Memorial) - auch außerhalb Tschetscheniens - regelmäßig in Gerichtsverfahren als Grundlage von Verurteilungen genutzt.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 18)

Den Machthabern in Russland ist es gelungen, den Konflikt zu "tschetschenisieren", das heißt, es kommt nicht mehr zu offenen Kämpfen zwischen russischen Truppen und Rebellen, sondern zu Auseinandersetzungen zwischen der Miliz von Ramzan Kadyrow und anderen "pro-russischen" Kräften/Milizen - die sich zu einem erheblichen Teil aus früheren Rebellen zusammensetzen - einerseits sowie den verbliebenen, eher in der Defensive befindlichen Rebellen andererseits. Die bewaffnete Opposition wird mittlerweile von islamistischen Kräften dominiert, welche allerdings kaum Sympathien in der Bevölkerung genießen. Die bewaffneten Auseinandersetzungen konzentrierten sich auf entlegene Bergregionen.

Seit Jahresbeginn 2010 ist es in Tschetschenien jedoch zu einem spürbaren Rückgang von Rebellen-Aktivitäten gekommen. Diese werden durch Anti-Terror Operationen in den Gebirgsregionen massiv unter Druck gesetzt, was teilweise ein Ausweichen der Kämpfer in die Nachbarrepubliken Dagestan und Inguschetien bewirkt. Die Macht von Ramzan Kadyrow, ist in Tschetschenien unumstritten. Politische Beobachter meinen, Ersatz für Kadyrow zu finden wäre sehr schwierig, da er alle potentiellen Rivalen ausgeschaltet habe, über privilegierte Beziehungen zum Kreml und zu Ministerpräsident Putin verfüge und sich großer Beliebtheit unter der Bevölkerung erfreue.

(Asylländerbericht Russland der Österreichischen Botschaft in Moskau, Stand 21.10.2010, Seite 15)

Der stetige Rückgang der föderalen Streitkräfte nach Ende der "heißen" Phase des zweiten Krieges ab 2002 kann als Zeichen für die verbesserte Sicherheitslage verstanden werden. Der Rückzug der russischen Truppen war nicht nur durch die Stabilisierung der Sicherheitslage, sondern auch durch die sukzessive Übergabe der Verantwortung auf lokale tschetschenische Streitkräfte, die erst in den letzten Jahren anwuchsen, möglich. Die andauernde Stationierung föderaler Sicherheitskräfte in Tschetschenien und der trotz der Beendigung der von 1999 bis 2009 dauernden Anti-Terror-Organisation (ATO) nicht erfolgte Abzug zeigen, dass die tschetschenischen Sicherheitskräfte weiterhin föderale Unterstützung im Kampf gegen die Rebellen benötigen. Andererseits kann auch davon ausgegangen werden, dass Moskau seine Truppen vermutlich aus mangelndem Vertrauen in Kadyrow weiterhin dort stationiert lässt. Die in den letzten Monaten ergriffenen Maßnahmen und die Wortwahl der Präsidenten Medwedew und Kadyrow sowie des Ministerpräsidenten Putin zeigen jedenfalls, dass man zur Bekämpfung des "Terrorismus" im Nordkaukasus insgesamt weiterhin eher auf militärische Gewalt setzt, und soziale und wirtschaftliche Maßnahmen eine untergeordnete Rolle spielen.

Medwedew fordert weiterhin "brutale Maßnahmen" gegen Terroristen und spricht von einem "schonungslosen Kampf" gegen die Rebellengruppen. Auch in Zusammenhang mit den Anschlägen auf die Moskauer U-Bahn im März 2010 oder den Anschlag auf ein Kaffeehaus in Pjatigorsk im August 2010 sprach sich Medwedew für die "Zerstörung" der Kämpfer aus. In Anbetracht der 2014 in Sotschi stattfindenden olympischen Winterspiele wird gemutmaßt, dass Medwedew meinen könnte, allein die Anwendung roher Gewalt könne die Region genügend stabilisieren um die Abhaltung der Spiele nicht zu gefährden.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 14)

Zusammenfassend ist auszuführen, dass nach Beendigung der Anti-Terror-Organisation 2009 temporär wieder vermehrt Anschläge in Tschetschenien zu verzeichnen waren. Die 2009 sprunghaft angestiegene Anzahl an

Selbstmordanschlägen ist 2010 wieder stark eingebrochen. Der jüngste Angriff auf die Heimatstadt Kadyrows Zenteroi am 29. August 2010 lässt keine Zweifel, dass die tschetschenischen Rebellen auch zu taktisch herausfordernden Aktionen fähig sind. Von einer Stärkung der Widerstandsbewegung, die in der nächsten Zeit zu einem Ausbruch größerer Kampfhandlungen führen könnte, ist jedoch nicht auszugehen.

Wenngleich sich die Sicherheitslage im Sinne dessen, dass keine großflächigen Kampfhandlungen stattfinden und es zu keiner Vertreibung der Zivilbevölkerung kommt stabilisiert hat, so zeigt sich also, dass dies nicht zuletzt auf die repressive Machtausübung Ramzan Kadyrows und seiner Sicherheitskräfte zurückzuführen ist. Das teilweise brutale und in einigen Fällen als menschenrechtswidrig zu bezeichnende Vorgehen der Sicherheitskräfte (für das diese kaum belangt werden) bringt zwar auch Resultate mit sich, da immer wieder auch führende Kämpfer "neutralisiert", also getötet oder verhaftet werden. Dadurch konnte die Sicherheitslage in Tschetschenien weitgehend stabilisiert werden. Andererseits trägt dieses Vorgehen dazu bei, dass sich auch junge Menschen, die sich zunächst nicht mit radikal-islamischem Gedankengut identifizieren, der Widerstandsbewegung anschließen. Deshalb wird die Rebellenbewegung auch in nächster Zeit nicht an Schlagkraft verlieren. Eine nachhaltige Befriedung ist also weiterhin nicht absehbar, die in Zusammenhang mit Tschetschenien so oft zitierte Gewaltspirale dreht sich weiter.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 4-5)

2. Verfolgungsgefahr

2.1. Zivilbevölkerung

Glaubwürdigen Berichten von NROs, internationalen Organisationen und der Presse zufolge haben sich auch nach dem von offizieller Seite festgestellten Abschluss des "politischen Prozesses" zur Überwindung des Tschetschenienkonflikts dort erhebliche Menschenrechtsverletzungen durch russische und pro-russische tschetschenische Sicherheitskräfte gegenüber der tschetschenischen Zivilbevölkerung fortgesetzt.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 18)

Bei Sondereinsätzen der Anti-Terror-Organisation geraten gelegentlich auch Zivilisten ins Schussfeld, wie etwa ein Vorfall im inguschetisch-tschetschenischen Grenzgebiet im Februar 2010 zeigt:

Bei diesem Sondereinsatz kamen je nach Angaben zwischen vier und 14 Zivilisten ums Leben. Zudem steht der Vorwurf im Raum, dass Sicherheitskräfte getötete Zivilisten manchmal als Kämpfer bezeichnen würden, um die Statistik zu schönen. Die derzeit stattfindenden Kämpfe führen jedoch nicht zu einer Vertreibung der Zivilbevölkerung.

In den letzten Jahren kehrten nicht nur tausende Binnenflüchtlinge in ihre Häuser zurück, sondern auch Tschetschenen, die nach Europa flüchteten. Das subjektive Unsicherheitsgefühl verhindert eine solche Rückkehr scheinbar nicht. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in Tschetschenien weiterhin Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen oder unmenschliche Behandlung durch Sicherheitskräfte stattfinden und fragwürdige Maßnahmen wie die Kollektivbestrafung von Kadyrow und anderen tschetschenischen Amtsträgern gutgeheißen werden.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 5)

Die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen ist unzureichend. Bisher gibt es nur sehr wenige Verurteilungen. Im April 2006 verurteilte ein Gericht in Rostow den Vertragssoldaten Kriwoschenok zu 18 Jahren Haft wegen der Erschießung dreier tschetschenischer Zivilisten im November 2005. Im Juni 2007 verhängte dasselbe Gericht in der "Sache Ulman" Haftstrafen zwischen neun und 14 Jahren gegen vier Offiziere wegen der Erschießung von sechs tschetschenischen Zivilisten im Dezember 2002. Ulman und Mittäter waren zuvor zwischen 2002 und 2005 zweimal von Geschworenengerichten freigesprochen worden, bis der russische Verfassungsgerichtshof diese Freisprüche kassierte und eine erneute gerichtliche Prüfung des Falls anordnete. Drei der Verurteilten sind allerdings untergetaucht. Für Aufsehen sorgte die vorzeitige Entlassung von Ex-Oberst Budanow. Er war 2003 zu zehn Jahren Haft verurteilt worden, weil er im Jahr 2000 eine 18-jährige Tschetschenin getötet hatte, und ist im Januar 2009 vorzeitig aus der Haft entlassen worden.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 19)

Eine Gefahr für Zivilisten stellen nicht nur die Kämpfe zwischen Aufständischen und Sicherheitskräften dar, sondern auch die in der Republik verbreiteten Anti-Personenminen. Rund 14.000 Hektar, etwa 1% des gesamten Territoriums sollen weiterhin vermint sein. 2008 starben 39 Personen, zwischen 2005 und 2008 insgesamt 171 Personen durch Anti-Personenminen und Blindgänger. Die Zahl der Todesfälle ging in diesen drei Jahren mit jedem Jahr zurück. Des Problems der Minen ist man sich bewusst, zuletzt sprach sich Präsident Medwedew im August 2010 für weitere Minenräumungen in Tschetschenien aus. (Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 19-20)

2.2. Die Rebellen

Die tschetschenische Rebellenbewegung entwickelte sich bereits vor Ausbruch des zweiten Krieges immer mehr von einer separatistischen hin zu einem islamistischen Netzwerk und radikalisierte sich im Verlauf der Kriegsjahre erheblich. Damit einher ging die Ausbreitung der Gewalt auf die Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan, wo die Sicherheitslage mittlerweile als prekärer als in Tschetschenien gilt, sowie in geringerem Ausmaß auch auf Kabardino-Balkarien, Karatschajewo-Tscherkessien und Nordossetien. Durch die Ausrufung des "Kaukasus Emirats" durch Dokku Umarow (Emir Abu Usman) Ende Oktober 2007 wurde offensichtlich, dass sich der tschetschenische Widerstand nunmehr als Teil einer pankaukasischen islamischen Bewegung betrachtet, deren Ziel nicht die Unabhängigkeit der Republik, sondern vielmehr die "Befreiung" der derzeit "von den Russen besetzten" "islamischen Lande" von "Ungläubigen" ist. Grundsätzlich kann die tschetschenische Rebellenbewegung daher heute nicht mehr losgelöst von den im gesamten Nordkaukasus agierenden Rebellengruppen betrachtet werden. Die einzelnen Gruppen des die Republiksgrenzen überschreitenden Netzwerks stehen zwar miteinander in Verbindung, handeln jedoch weitgehend autonom und dürften einzelne Angriffe auch nicht miteinander koordinieren.

Die Anführer der einzelnen Gruppen ("Dschamaat") nennen sich "Emir". Das traditionelle Rückzugsgebiet in den Wäldern der schwach besiedelten Bergregion im Süden des Landes wird nach wie vor genutzt. Insbesondere die Grenzgebiete zu den Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan sind von Bedeutung. Die tatsächliche Anzahl der Kämpfer ist unklar, Schätzungen reichen von 50 bis 60 (Aussagen Kadyrows) über rund 500 (FSB) bis zu 1.500 Mann (einzelne unabhängige Beobachter in Tschetschenien). Dokku Umarow gab im März 2010 an, die Anzahl der Mudschaheddin im gesamten Nordkaukasus läge zwischen 10.000 und 30.000 Mann, bei entsprechenden Ressourcen könnte er fünf- bis zehnmal so viele anführen. Während die Angaben Kadyrows zu niedrig angesetzt sind (allein 2009 sollen offiziellen Angaben zufolge 190 Kämpfer in Tschetschenien ums Leben gekommen sein, in den ersten sieben Monaten 2010 51), sind jene Umarows sicherlich stark übertrieben.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 14-15)

Verfolgungshandlungen von Unterstützern der Kämpfer im zweiten Tschetschenienkrieg können eher vorkommen als bei Unterstützern der Kämpfer des ersten Krieges, wo eine Verfolgung heutzutage eher auszuschließen ist. Entscheidend für eine Verfolgung ist, wie aktiv ein Kämpfer tatsächlich involviert war oder gegebenenfalls immer noch ist. Sowohl bei den Unterstützern des Widerstands im ersten und zweiten Tschetschenienkrieg vor 2005 sind einzelne Verfolgungshandlungen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. Familienmitglieder und Unterstützer von derzeit aktiven Rebellen sind, sofern sie als solche bekannt sind, sicherlich einer Bedrohung durch staatliche Organe ausgesetzt. Fälle strafrechtlicher Verfolgung von Unterstützern von Rebellen sind bekannt. Die ergriffenen Maßnahmen wie etwa Hausniederbrennungen finden nicht offiziell statt, werden aber geduldet, wenn nicht sogar durch Aussagen hoher Regierungsbehörden bis hin zu Präsident Kadyrow informell gefördert.

(Analyse der Staatendokumentation, Tschetschenien - Gefährdungseinschätzung: Menschenrechtsaktivisten und Unterstützer (von ehemaligen) Widerstandskämpfern vom 09.09.2009, Seite 13 und 14)

Eine weitere Strategie, Rebellen zu bekämpfen, besteht darin, Angehörige vermeintlicher Rebellen unter Druck zu setzen, um diese zur Aufgabe zu bewegen. Nachdem dieses Vorgehen Menschenrechtsorganisationen zufolge in den letzten Jahren zurückgegangen war, wird seit 2008 wieder vermehrt über solche Repressalien berichtet. So etwa dokumentierte die NRO Human Rights Watch zwischen Juli 2008 und Juli 2009 über zwei Dutzend Fälle, bei denen tschetschenische Sicherheitskräfte Häuser von Familien angeblicher Untergrundkämpfer angezündet haben - als

Strafe dafür, dass ein Sohn oder Enkel Widerstandskämpfer sei. Seit Sommer 2009 erhielt Human Rights Watch weitere Berichte über Haus-Niederbrennungen, zuletzt im März 2010 in Schali. Hochrangige lokale Politiker wie Ramzan Kadyrow oder der Bürgermeister von Grosny Muslim Chutschijew sprachen sich explizit für diese Art der kollektiven Bestrafung aus. Des Weiteren gibt es Berichte, denen zufolge Sicherheitskräfte Rebellen zu vergiften versuchen.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 12)

2.2.1. Das Vorgehen der Rebellen

In den ersten Jahren des zweiten Krieges kämpften ganze Armeedivisionen und Brigaden russischer Truppen gegen die Rebellen. Nachdem es den föderalen Truppen gelungen war, große Kampfverbände zu besiegen, gingen die Auseinandersetzungen in einen Guerillakrieg über. In den ersten Monaten des zweiten Tschetschenienkrieges waren die russischen Truppen, die sich vor allem auf die als Hochburgen der Rebellen geltenden südlichen Regionen der Republik konzentrierten, beinahe täglich Bombenanschlägen und Angriffen durch Heckenschützen ausgesetzt. Die Stärke und Kräfte der Kämpfer nahmen ab 2002 und deutlich mit 2004 ab, die Häufigkeit militärischer Aktionen ging zurück. Nachdem viele hochrangige Kommandeure der ersten Generation liquidiert worden waren, - nämlich im März 2002 Ibn al-Chattab, im Jänner 2003 Ruslan Gelajew, im März 2005 Aslan Maschadow, im Juni 2006 Abdul-Chalim Sadulajew und im Juli 2006 Schamil Bassajew - verlor die Rebellenbewegung in Tschetschenien insgesamt an Schlagkraft. Tschetschenische Kämpfer begannen zunehmend auf Terrorakte zu setzen, wie etwa die Geiselnahme im Moskauer Theater Dubrowka 2002, die Geiselnahme an der Schule von Beslan 2004 oder der Angriff auf Naltschik 2005. Die jüngsten Anschläge im russischen Kernland - jener auf den Zug Newski-Express im November 2009 und die Moskauer U-Bahn im März 2010 - gingen Bekennerschreiben zufolge zwar ebenfalls auf das Konto nordkaukasischer Rebellen, allerdings vermutlich nicht tschetschenischer.

Heutzutage teilt sich die Rebellenbewegung in Tschetschenien in kleine, extrem mobile und unabhängige Gruppen von Kämpfern, die sich im gesamten Nordkaukasus praktisch mehr oder weniger frei bewegen können. Die kleine Gruppengröße (Berichten zufolge fünf bis zehn Kämpfer pro Gruppe) erleichtert es, flexibel zu bleiben, die Standorte häufig zu wechseln und die Infiltration durch Gegner zu erschweren. Regelmäßig - aus Medienberichten zu schließen mehrmals monatlich - kommt es zu Angriffen gegen staatliche Einrichtungen und Sicherheitskräfte, ebenso wie gegen vermeintliche Gegner der Rebellen. Seit 2008 führt die islamistische Rebellenbewegung im Nordkaukasus wieder vermehrt Selbstmordattentate durch, die insbesondere auf lokale Sicherheitskräfte abzielen, jedoch auch zahlreiche zivile Opfer fordern. Nachdem sich im Jahr 2001 die erste so genannte "Schwarze Witwe" in die Luft gesprengt hatte, kam es nicht zuletzt durch die Gründung des Selbstmordkommandos "Riyadus Salihin" ("Gärten der Tugendhaften") durch Schamil Bassajew regelmäßig zu Selbstmordanschlägen. 2004 riss diese Reihe ab, nach einer ungefähr vierjährigen Pause kam es zu einer Wiederbelebung der Riyadus Salihin durch Said Buryatsky (Alexandr Tichomirow) Ende 2008. Im Jahr 2009 kam es ab dem Sommer in Tschetschenien zu mindestens zehn Selbstmordanschlägen. Danach ging deren Häufigkeit zwar wieder zurück, dennoch kam es auch 2010 zu, je nach Quelle, ein bis zwei Selbstmordanschlägen.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 16)

2.2.2. Schwächung der Rebellenbewegung

Im letzten Jahr kamen zahlreiche Anführer des Kaukasus Emirats ums Leben, darunter auch tschetschenische. Zuletzt wurde am 21. August 2010 der "Emir von Grosny", Chamsat Schamilew, bei einem Sondereinsatz getötet. Gerade in Tschetschenien selbst gelang es im Gegensatz zu Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien aber nicht, auch bedeutende Führungspersönlichkeiten wie Dokku Umarow, festzunehmen oder zu liquidieren. Ob die Tötung von Führungspersönlichkeiten zu einer Schwächung der tschetschenischen Rebellenbewegung führen würde ist fraglich. Das Beispiel der anderen Republiken zeigt, dass dies zumindest kurzfristig nicht zu einer entscheidenden Schwächung der einzelnen Dschamaat führt. 2009 wurden den offiziellen Angaben zufolge 148 Kämpfer "liquidiert", 290 Kämpfer und Unterstützer wurden verhaftet. Jedoch scheint der Zulauf zur Rebellenbewegung weiterhin stabil zu sein.

Die nordkaukasische Widerstandsbewegung wird mittlerweile von islamistischen Kräften dominiert. Radikal-islamisches Gedankengut findet jedoch in Tschetschenien kaum Sympathien in der Bevölkerung, die Islamisten können

sich durch den hohen Repressionsdruck nicht frei in der Öffentlichkeit bewegen. Obwohl die radikal-islamische Ausrichtung einige Männer abschrecken soll sich den Kämpfern anzuschließen, scheint die nordkaukasische Rebellenbewegung keine Probleme zu haben, neue Mitglieder zu rekrutieren. Dabei soll es sich um eine neue Generation vor allem junger Männer handeln, die aufgrund des gewalttätigen Vorgehens der lokalen Sicherheitskräfte gegen vermeintliche Rebellen und ihre Angehörige radikalisiert werden. Aber auch junge Frauen schließen sich vereinzelt der Rebellenbewegung an. Dazu kommen sozioökonomische Gründe: Bei der hohen Arbeitslosenrate fehlt vielen jungen Tschetschenen die Perspektive. Das radikal islamistische Gedankengut spielt bei der Rekrutierung eine untergeordnete Rolle, viele werden erst als Mitglied der Untergrundbewegung indoktriniert.

Obwohl die Rekrutierung neuer Mitglieder kein Problem darstellt, gehen den tschetschenischen Kämpfern einigen Beobachtern zufolge zusehends die Ressourcen aus, da es Kadyrow und russischen Sicherheitskräften gelungen sei, ihre Versorgungslinien abzuschneiden. Am 1. August 2010 wurde ein Video von Dokku Umarow veröffentlicht, in dem er seinen Rücktritt erklärte. Am nächsten Tag erklärte er in einem weiteren Video, dass ersteres gefälscht gewesen wäre und er nicht zurücktrete. Seitdem ranken sich die Gerüchte über die Gründe für diese widersprüchlichen Aussagen, zum Beispiel wird gemutmaßt, ob es einen Putsch jüngerer Emire gegeben hat, die Umarow zum Rücktritt gezwungen hatten oder ob Umarow unter Druck stand, weil er als schlechter militärischer Strategie betrachtet wird oder ihm die Schuld an der Schwächung des tschetschenischen Flügels des Emirats gegeben wurde.

Anderen Spekulationen zufolge hatten einige Emire der anderen Republiken nach dem Rücktritt Umarows dessen von ihm ernannten Nachfolger Aslanbek Wadalow (Emir Aslanbek) nicht anerkannt, was Umarow zu diesem "Rücktritt vom Rücktritt" zwang. Einer wiederum anderen Interpretation der Ereignisse zufolge handelte es sich um einen von langer Hand geplanten Coup des russischen Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB), um Umarows Position als Anführer des Kaukasus Emirats zu unterminieren. Der tschetschenische Emir Aslanbek selbst trat Mitte August als Stellvertreter Umarows (naib), zu dem er erst im Juli 2010 ernannt worden war, zurück. Er und Husein Gakajew, ebenfalls erst im Juli zum Emir des Gebiets Tschetscheniens des Kaukasus Emirats ernannt, erklärten Umarow nunmehr nicht die Treue halten zu können. Dem folgten auch die beiden bekannten, in Tschetschenien aktiven Emire Tarchan und Muchannad, wenngleich sich alle als dem Kaukasus Emirat weiterhin verpflichtet erklärten. Andere Emire des in Kabardino-Balkarien und Karatschajewo-Tscherkessien tätigen Jarmuk Dschamaat und des inguschetischen und des Dagestan Dschamaat hingegen erklärten Umarow weiterhin ihre Loyalität. Diese jüngsten Vorgänge werden vielfach als Spaltung innerhalb der Rebellenbewegung interpretiert.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 16-18)

Die tschetschenischen Sicherheitskräfte unterstehen fast allesamt dem tschetschenischen Innenministerium. Nach Auflösung der beiden Bataillons Sapad und Wostok, die direkt dem russischen Verteidigungsministerium unterstanden hatten, stehen in der Praxis alle Sicherheitskräfte in Tschetschenien unter der direkten Kontrolle Ramzan Kadyrows oder sind ihm loyal, da es Kadyrow im Laufe der Jahre gelungen war, nahezu das gesamte Innenministerium mit Vertrauenspersonen zu besetzen

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 9)

Die Rebellenbewegung erfuhr durch den Verlust hunderter Kämpfer und hochrangiger Kommandeure durch Tod oder Überlaufen eine Schwächung, die sich ab 2003 bemerkbar machte. Dies führte aber aufgrund des nicht abzubrechenden scheinenden Zulaufs zur Rebellenbewegung nicht zu einer Ausmerzungen dieser, Angriffe auf Sicherheitskräfte werden regelmäßig durchgeführt. Am 29. August 2010 wurde die Heimatstadt Ramzan Kadyrows, Zenteroi, von einer Gruppe von 30 bis 60 islamistischen Kämpfern angegriffen. Überraschend war hier vor allem, dass eine so große Einheit angriff. Der Angriff zeigt aber auch, dass die Rebellen zu taktisch herausfordernden Aktionen fähig sind, schließlich gilt Zenteroi als die am besten bewachte Stadt Tschetscheniens.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 18)

2.2.3. Neuerliche Gewalt durch Rebellengruppen

Als Gründe für den neuerlichen Gewaltausbruch werden nicht nur religiöser Extremismus und ethnischer Separatismus genannt. Auch die autoritäre Politik Kadyrows und die durch russische und tschetschenische

Sicherheitskräfte begangenen Menschenrechtsverletzungen werden als Auslöser genannt. Wie bereits erwähnt werden Armut und die schlechte wirtschaftliche Lage sowie die weit verbreitete Korruption und Klanwirtschaft ebenso dafür verantwortlich gemacht, den Zulauf aus der tschetschenischen Bevölkerung zur Widerstandsbewegung nicht abreißen zu lassen.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 14-18)

Am 19.10.2010 drangen Terroristen sogar bis zum schwer bewachten Parlament in Grosny vor. Aus bisher ungeklärten Gründen gelang es drei Terroristen die Sperre vor dem Parlamentsgebäude zu passieren. Einer der Angreifer sprengte sich davor in die Luft, zwei Untergrundkämpfer drangen in das Gebäude ein, lieferten sich im Erdgeschoss ein Feuergefecht mit den tschetschenischen Sicherheitskräften und sprengten sich dann selbst in die Luft. Tschetschenische Parlamentsabgeordnete, die eine Geiselnahme fürchteten, flüchteten in den zweiten Stock. Russische Parlamentarier, die aus der Ural-Region Swerdlowsk angereist waren, wurden evakuiert. Tschetschenische Polizisten verließen mit blutenden Köpfen das Gebäude. Außer den Terroristen wurden bei dem Überfall drei Personen getötet, darunter zwei Polizisten und ein tschetschenischer Zivilist. 17 Personen, darunter sechs Polizisten und elf Zivilisten, wurden verletzt. Mit dem Überfall zeigten die Separatisten, dass sie auch in Tschetschenien, wo es in den letzten Jahren weit weniger Anschläge gegeben hatte, als in den Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan, noch handlungsfähig sind. Kadyrow, das von Putin eingesetzte Oberhaupt Tschetscheniens, versuchte den Vorfall herunterzuspielen. Seine Sicherheitskräfte hätten nur 20 Minuten gebraucht, um den Angriff auf das Parlament abzuwehren. Doch nach Medienberichten dauerten die Feuergefechte über eine Stunde.

(Eurasisches Magazin: Der Terror in Tschetschenien ist zurück vom 06.12.2010)

Am 6. Juli forderte Putin im südrussischen Kislowodsk eine Amnestie für die Untergrundkämpfer im Nordkaukasus. Damit bewies er, dass man mit allen Mitteln Frieden erreichen will.

(Informationszentrum Asyl & Migration: Russische Föderation, Länderinformation und Pressespiegel zur Menschenrechtslage und politischen Entwicklung, Lage im Nordkaukasus vom September 2010, Seite 5)

2.3. Menschenrechtsaktivisten und Gegner Kadyrows:

Der Mord an einer Mitarbeiterin der Menschenrechtsorganisation Memorial im Juli 2009 zeigt, dass geäußerte Bedenken in Hinblick auf Rechte und Sicherheit der NRO Mitarbeiter derzeit nicht unbegründet sind. Am 15. Juli 2009 wurde Natalja Estemirova nach Inguschetien verschleppt und erschossen. Erwähnt sei auch der Mord an der NRO Mitarbeiterin Salema Sadulaeva ("Let's Save the Generation") und ihrem Ehemann Alik Dzhabrailov am 11. August 2009. Die beiden waren in einem Vorort von Grosny erschossen aufgefunden worden. Ob ihr Tod aber tatsächlich mit der Tätigkeit Sadulaevas in der NRO zusammenhängt ist unklar, da auch Vermutungen bestehen, dass der Mord aus Rache an ihrem Ehemann passierte. Unabhängig von den Mordmotiven scheint eine Aufklärung der Morde in allen drei Fällen unwahrscheinlich.

Bereits im Jänner 2009 waren in Moskau auf offener Straße Stanislav Markelov, ein prominenter Menschenrechtsanwalt der zahlreiche Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien vertreten hatte, und Anastasiya Baburova, eine junge Praktikantin für die Zeitung "Novaya Gazeta", für die bereits Anna Politkovskaya bis zu ihrem Tod gearbeitet hatte, erschossen worden. Im August 2008 starb der inguschetische Journalist und Anwalt Magomed Yevloev in einem Polizeiauto, nachdem er für eine Einvernahme festgenommen worden war. Somit kann bei Personen, die sich aktiv für Menschenrechte in Tschetschenien oder das Aufzeigen von dort begangenen Menschenrechtsverletzungen einsetzen, davon ausgegangen werden, dass diese im Allgemeinen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

(Analyse der Staatendokumentation, Tschetschenien - Gefährdungseinschätzung: Menschenrechtsaktivisten und Unterstützer (von ehemaligen) Widerstandskämpfern vom 09.09.2009, Seite 6, 12 und 13)

Immer wieder kam es zu Zusammenstößen zwischen verschiedenen offiziellen tschetschenischen Einheiten, insbesondere zwischen solchen unter der Kontrolle Kadyrows und jenen unter der Kontrolle von Personen, die gemeinhin als seine persönlichen Gegner bezeichnet wurden, wie zum Beispiel der mittlerweile ermordete Sulim Jamadajew und der nunmehr aus Tschetschenien vertriebene Said-Magomed Kakijew. Bei diesen Zusammenstößen kam es auch zu Todesfällen.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010, Seite 10)

3. Versorgungslage

Die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in den Jahren seit 2007 deutlich verbessert.

Einige Indizien hierfür liefern die offiziellen Statistiken: Die Durchschnittslöhne in Tschetschenien liegen spürbar über denen in den Nachbarrepubliken. Das laufende föderale Hilfsprogramm zum Aufbau Tschetscheniens sieht 111 Mrd. Rubel (2,5 Mrd. €) für die Jahre 2008-2011 vor. Damit sind die Staatsausgaben in Tschetschenien pro Einwohner doppelt so hoch wie im Durchschnitt des südlichen Föderalen Bezirks. Die ehemals zerstörte Hauptstadt Tschetscheniens Grosny ist inzwischen fast vollständig wieder aufgebaut - dort gibt es mittlerweile auch wieder einen Flughafen. Nach Angaben der EU-Kommission findet der Wiederaufbau überall in der Republik, insbesondere in Gudermes, Argun und Schali, statt. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen melden, dass selbst in kleinen Dörfern Schulen und Krankenhäuser aufgebaut werden. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser, etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und die Kompensationszahlungen Erfolge. Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau sachgerecht verwendet werden. Die humanitären Organisationen reduzieren langsam ihre Hilfstätigkeiten; sie konstatieren keine humanitäre Notlage, immer noch aber erhebliche Entwicklungsprobleme.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 19 und 20)

3.1. Wohnsituation

Im Juli 2003 führte die Regierung Kompensationszahlungen ein. Im Rahmen dessen sollten Personen, deren gesamtes Eigentum zerstört worden war, 350.000 Rubel bekommen. Der föderalen Regierung zufolge hatten bis Ende 2004 39.000 Personen solche Kompensationszahlungen erhalten. Zusätzlich zu Regierungsprogrammen unterhalten humanitäre Organisationen Programme zur Beschaffung von Unterkünften. Zwischen 2000 und 2007 wurden in Tschetschenien rund 20.000 Häuser mit der Hilfe humanitärer Organisationen repariert oder aufgebaut.

(BAA - ÖIF, Soziale Infrastruktur in Tschetschenien; August 2009, Seite 9)

Wohnraum bleibt ein großes Problem. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wurden während der kriegerischen Auseinandersetzungen seit 1994 über 150.000 private Häuser sowie ca. 73.000 Wohnungen zerstört. Die Auszahlung von Kompensationsleistungen für kriegszerstörtes Eigentum ist noch nicht abgeschlossen. Nichtregierungsorganisationen berichten, dass nur rund ein Drittel der Vertriebenen eine Bestätigung der Kompensationsberechtigung erhalten. Viele Rückkehrer bekämen bei ihrer Ankunft in Grosny keine Entschädigung, weil die Behörden sich weigerten, ihre Dokumente zu bearbeiten, oder weil ihre Namen von der Liste der Berechtigten verschwunden seien. Verschiedene Schätzungen, u.a. des ehemaligen Menschenrechtsbeauftragten des Europarates Gil Robles, gehen davon aus, dass 30-50% der Kompensationssummen als Schmiergelder gezahlt werden müssen.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 20)

3.2. Nahrungsversorgung

Der Bazar in Grosny wurde wiedereröffnet und es ist praktisch alles erwerbbar, allerdings nicht immer zu leistbaren Preisen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat seine Aufmerksamkeit weg von Hilfsleistungen hin zum Aufbau von eigenständiger Versorgung gelenkt. So wurden Projekte für die Förderung der Eröffnung von kleinen Geschäften - z.B. Schuhreparaturwerkstätten, Bäckereien, Verarbeitung von Wolle und Herstellung von Kleidung - ins Leben gerufen.

Auf Grund zahlreicher Landminen und der bestehenden Bodenverschmutzung ist es in Tschetschenien nur schwer möglich, Landwirtschaft oder Viehzucht zu betreiben. Haupteinnahmequelle ist der Handel, viele Familien leben auch davon, dass Familienangehörige Geld aus anderen Teilen Russlands oder dem Ausland nach Tschetschenien schicken.

Berichten des World Food Programm zu Folge ist die Versorgungslage in Tschetschenien jedoch nach wie vor schlecht. Etwa 80% der Betroffenen würden unter der Armutsgrenze der Russischen Föderation leben. Überdies seien 10% der Kinder akut unterernährt.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010)

Das Notfall- und Rehabilitationsprogramm im Nordkaukasus soll für die Ernährungssicherheit und Ernährung durch "Empowerment" gefährdeter Bevölkerungsgruppen sorgen. Diese Ziele sollen dadurch erreicht werden, indem man die landwirtschaftliche und die auf Viehzucht basierende Produktion wiederaufnimmt und gleichzeitig verstärkt neue Kenntnisse über Ernährung und Klein-Farmbetriebe anwendet.

Die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation) nahm am Inter-Agency-Transitional-Arbeitsplan für den Nordkaukasus 2007 teil, der die Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und Stärkung ländlicher Existenzmöglichkeiten in der Region beabsichtigt. Insbesondere gehören zu den wichtigsten Zielen der FAO im Bereich der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Produktion die Wiedereingliederung von sozial benachteiligten Gruppen, die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln für Einkommen schaffende Maßnahmen, der Wiederaufbau der wichtigen landwirtschaftlichen Infrastruktur, die Gewährung von Dienstleistungen sowie die Stärkung der institutionellen Kapazitäten in der Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Projekte wurden in der Region durch die 2006 von der FAO errichtete Emergency and Rehabilitation Coordination Unit (ERCU) umgesetzt. Laufende FAO-Aktivitäten beinhalten derzeit die Förderung der Gewächshausproduktion und die Vermarktung von hochwertigen Nutzpflanzen. Die FAO realisiert gerade zwei Projekte, die sich mit Gewächshausproduktion beschäftigen, von denen ein Projekt auch eine kleine Imkerei beinhaltet. Diese Projekte zielen auf Grundversorgungsempfänger ab, die vom Konflikt betroffen sind, mit dem Ziel der Verringerung der Abhängigkeit von externer Hilfe in Tschetschenien und Inguschetien durch vielversprechende Ertragsmöglichkeiten und der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Herangehensweise der FAO, die sich daran orientiert Klein-Agrarbetriebe zu errichten, stimuliert lokale kleine landwirtschaftliche Märkte.

(Homepage der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation), Zugriff am 11. Jänner 2011,

<http://www.fao.org/countries/55528/en/rus/>)

3.3. Arbeitslosigkeit und soziale Lage

Die Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in den Jahren seit 2007 deutlich verbessert. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser, etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen, doch zeigen Wiederaufbauprogramme und die Kompensationszahlungen Erfolge. Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern jedoch in vielen Fällen, dass die Gelder für den Wiederaufbau sachgerecht verwendet werden. Die humanitären Organisationen reduzieren langsam ihre Hilfstätigkeiten; sie konstatieren keine humanitäre Notlage, immer noch aber erhebliche Entwicklungsprobleme. Wichtigstes soziales Problem ist die Arbeitslosigkeit und große Armut weiter Teile der Bevölkerung. Nach Schätzungen der UN waren 2008 ca. 80% der tschetschenischen Bevölkerung arbeitslos und verfügen über Einkünfte unterhalb der Armutsgrenze (in Höhe von 2,25 USD/Tag). Haupteinkommensquelle ist der Handel. Andere legale Einkommensmöglichkeiten gibt es kaum, weil die Industrie überwiegend zerstört ist. Minen verhindern die Entwicklung landwirtschaftlicher Aktivitäten. Geld wird mit illegalem Verkauf von Erdöl und Benzin verdient; zahlreiche Familien leben von Geldern, die ein Ernährer aus dem Ausland schickt.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 19 und 20)

Heute erreicht die Arbeitslosenrate in Tschetschenien 30 Prozent. Putin rief dazu auf, die Wirtschaft der Nordkaukasus-Region anzukurbeln. Um den Rückstand gegenüber anderen Regionen aufzuholen, brauche der Nordkaukasus laut Aussagen Putins rund zehn Prozent Wirtschaftswachstum jährlich und sei die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit äußerst wichtig. Innerhalb von zehn Jahren sollen laut Putin mindestens 400.000 neue Arbeitsplätze im

Nordkaukasus entstehen. Beim Wiederaufbau gibt es bereits Erfolge zu verzeichnen. In den vergangenen zwei Jahren sind in Tschetschenien beispielsweise 53 Schulen und 35 medizinische Einrichtungen in Betrieb genommen worden, deren Bau der Staat finanziert hat.

(Informationszentrum Asyl & Migration: Russische Föderation, Länderinformation und Pressespiegel zur Menschenrechtslage und politischen Entwicklung, Lage im Nordkaukasus vom September 2010, Seite 4)

3.4. Medizinische Versorgungssituation

Die Gesundheitsversorgung stellt auch in dem "Zielprogramm für den sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau 2008-2011" einen Schwerpunkt dar. Insbesondere seit 2006 zeigen sich im Gesundheitssektor erste Anzeichen einer Erholung. Diese Erholung ist an verschiedenen Kennzahlen ersichtlich: Auf 10.000 Einwohner kamen im Jahr 2007 73,2 Krankenhausbetten, 22,5 Ärzte, sowie 66,7 weiteres medizinisches Personal. Insgesamt gab es 2007 62 Krankenhäuser, 79 ambulant behandelnde Polikliniken, 185 Stellen für ärztliche Betreuung und Geburtshilfe und fünf Zentren für ansteckende Krankheiten. Dies stellt in jedem der Bereiche einen signifikanten Anstieg im Vergleich zum Jahr 2006 dar.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 6)

Zur aktuellen Lage der medizinischen Versorgung liegen unterschiedliche Einschätzungen vor. Durch die Zerstörungen und Kämpfe - besonders in der Hauptstadt Grosny - waren medizinische Einrichtungen weitgehend nicht mehr funktionstüchtig. Nach Angaben der VN-Entwicklungshilfeorganisation UNDP entspricht die Dichte der Polikliniken in einigen Bezirken nur 20 % des russischen Durchschnitts. Dabei treten einige stressbedingte Krankheiten laut tschetschenischem Gesundheitsministerium zehn- bis fünfzehnmal häufiger auf als vor dem Krieg. Nach Angaben des IKRK soll die Situation der Krankenhäuser für die medizinische Grundversorgung dank internationaler Hilfe inzwischen aber ein Niveau erreicht haben, das dem durchschnittlichen Standard in der Russischen Föderation entspricht. Problematisch bleibt jedoch auch laut IKRK die Personallage im Gesundheitswesen, da viele Ärzte und medizinische Fachkräfte Tschetschenien während der beiden Kriege verlassen haben.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 20f)

Diverse Erkrankungen wie Hepatitis C, Coronare Herzkrankheiten, Posttraumatische Belastungsstörungen und sogar DES-Stent-Implantationen etc. können laut Anfragebeantwortung der Staatendokumentation in der Russischen Föderation (und in der Tschetschenischen Republik) behandelt und nachversorgt werden. In Tschetschenien ist die Versorgung mit medizinischen Spezialisten noch immer unzureichend und komplizierte Fälle werden für die Behandlung und Nachsorge von ihren örtlichen Kliniken in die nächsten Städte (Krasnodar, Rostov-on-Don, Machatschkala) überwiesen.

(Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 10.08.2010, Seite 2)

Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist weiterhin sehr einfach, jedoch ist es vor allem seit 2002 zu umfassendem Wiederaufbau durch Regierungsprogramme und Programme Internationaler Organisationen gekommen, die insbesondere seit 2006 auch tatsächlich merkbar sind.

Die offiziellen Statistiken zeigen, dass der Wiederaufbau der Infrastruktur für medizinische Versorgung in den letzten Jahren fortgeschritten ist. Krankenhäuser und Polikliniken wurden wieder aufgebaut. Auch psychologische Behandlungsmöglichkeiten bestehen grundsätzlich, wobei bei der Betreuung von traumatisierten Kindern besonders UNICEF engagiert tätig ist. Internationale Organisationen stellen mittlerweile nicht mehr nur Nothilfe zur Verfügung, sondern fachmedizinische Versorgung sowie auch Schulungsmaßnahmen für medizinisches Personal vor Ort. Einzelne von Organisationen unterstützte Programme, wie etwa das Tuberkuloseprogramm von Ärzte ohne Grenzen, werden schrittweise an lokale Stellen übergeben. Diese nachhaltigen Maßnahmen sind weitere Hinweise darauf, dass sich die Lage in gewissen Bereichen auch nach Einschätzung dieser Organisationen mittlerweile soweit gebessert hat, dass solch nachhaltige Maßnahmen bzw. sogar ein Rückzug ihrerseits möglich sind.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 10)

Nach Angaben des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) soll die Situation der Krankenhäuser für die medizinische Grundversorgung dank internationaler Hilfe inzwischen aber ein Niveau erreicht haben, das dem durchschnittlichen Standard in der Russischen Föderation entspricht. Problematisch bleibt jedoch auch laut IKRK die Personallage im Gesundheitswesen, da viele Ärzte und medizinische Fachkräfte Tschetschenien während der beiden Kriege verlassen haben.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 20)

Durch die Erhöhung der Quoten auf medizinischen Bildungseinrichtungen versucht man dem Personalmangel entgegenzuwirken. Auch die von elf Internationalen Organisationen durchgeführten Schulungsmaßnahmen können zu einer sukzessiven Besserung des Personalmangels beitragen. Zumindest die medizinische Grundversorgung hat bereits wieder das Vorkriegsniveau erreicht. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass Monate nach Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges - also vor weniger als zehn Jahren - rund 70% der medizinischen Infrastruktur als zerstört galten, nicht unbeachtlich. Die medizinische Versorgung hat in Tschetschenien noch starken Aufholbedarf, wobei die medizinische Grundversorgung bereits als positives Beispiel für gelungenen Wiederaufbau genannt werden kann. Die diesbezüglich bereits erfolgten Fortschritte sind einerseits auf Unterstützungsleistungen Internationaler Organisationen, andererseits auch auf staatliche Investitionen zurückzuführen. Weitere zukünftige Investitionen sowie positive Entwicklungen zur Linderung des Personalmangels, die sich unter anderem durch erhöhte Quoten in Bildungseinrichtungen abzeichnen, können, sofern sie weitergeführt werden mittel- bis langfristig zu einer Rückkehr zum Vorkriegszustand führen.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 10-11)

3.4.1. Psychologische Betreuung in Tschetschenien

Der Nichtregierungsorganisation Vesta zufolge können psychische Erkrankungen beispielsweise in dem Republiksambulatorium für Neuropsychologie (Grosny), in dem Republikskrankenhaus "Samaschkin" (Zakan-Jurt im Bezirk Atschchoi-Martan) und im Darbachin-Republikskrankenhaus (Braguny im Bezirk Gudermes) behandelt werden. Auch Internationale und Nichtregierungsorganisationen sind im Bereich der psychiatrischen Versorgung tätig: UNICEF entwickelte in Tschetschenien Ende 2005 ein neues Programm, um Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und ihren Familien zu behandeln.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation/Tschetschenien, medizinische Versorgung vom 30.11.2009, Seite 9)

3.5. Rückkehrer

3.5.1. Derzeitige Situation von Rückkehrern

Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hatten. Ebenso liegen dem Auswärtigen Amt keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob Russen mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückführung besonderen Repressionen ausgesetzt sind. Solange der Tschetschenien-Konflikt nicht endgültig gelöst ist, ist davon auszugehen, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gilt insbesondere für solche Personen, die sich gegen die gegenwärtigen Machthaber engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen, oder die im Verdacht stehen, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren.

Der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen hat etwas abgenommen, wenngleich russische Menschenrechtsorganisationen nach wie vor von einem willkürlichen Vorgehen der Miliz gegen Kaukasier allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit berichten. Kaukasisch aussehende Personen stünden unter einer Art Generalverdacht. Personenkontrollen (Ausweis, Fingerabdrücke) auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) finden statt, haben aber an Intensität abgenommen. Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes sind keine Anweisungen der russischen Innenbehörden zur spezifischen erkennungsdienstlichen Behandlung von Tschetschenen bekannt. Kontrollen von kaukasisch aussehenden oder aus Zentralasien stammenden Personen erfolgen seit Jahresbeginn 2007 zumeist im Rahmen des verstärkten Kampfes der Behörden gegen illegale Migration

und Schwarzarbeit. Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu. Diese Rechte sind in der Verfassung verankert. Jedoch wird an vielen Orten (u.a. in großen Städten wie Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Föderation durch Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen wirken sich im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung besonders stark auf die Möglichkeit von aus anderen Staaten zurückgeführten Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. Die Rück siedlung nach Tschetschenien wird von Regierungsseite nahegelegt.

Mit dem Föderationsgesetz von 1993 wurde ein Registrierungssystem geschaffen, nach dem Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort ("vorübergehende Registrierung") und ihren Wohnsitz ("dauerhafte Registrierung") melden müssen. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum legalen Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine Registrierung ist die Vorlage des Inlandspasses (ein von russischen Auslandsvertretungen ausgestelltes Passersatzpapier reicht nicht aus) und nachweisbarer Wohnraum. Nur wer eine Bescheinigung seines Vermieters vorweist, kann sich registrieren lassen. Kaukasier haben jedoch größere Probleme als Neuankömmlinge anderer Nationalität, überhaupt einen Vermieter zu finden. Viele Vermieter weigern sich zudem, entsprechende Vordrucke auszufüllen, u.a. weil sie ihre Mieteinnahmen nicht versteuern wollen.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 30 und 31)

Mittlerweile sind von den nach Kriegsausbruch weit über 200.000 Flüchtlingen, die vor allem nach Inguschetien geflüchtet waren, die meisten nach Tschetschenien zurückgekehrt. Auch von den innerhalb Tschetscheniens vertriebenen Personen sind die meisten wieder in ihre Häuser zurückgekehrt. Laut UNHCR konnten seit dem Jahr 2002 zehntausende Binnenflüchtlinge aufgrund der Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage und der bereits erfolgten und laufenden Wiederaufbauprogramme in ihre Häuser zurückkehren. Anfang 2009 schätzte das Flüchtlingshochkommissariat die Zahl der weiterhin Binnenvertriebenen auf 79.000.

Auch ein Anstieg der Anzahl freiwilliger Rückkehrer aus Österreich in die Russische Föderation ist festzustellen. 2008 kehrten in den ersten zehn Monaten 1.196 Personen aus Europa in die Russische Föderation zurück (hiervon 173 aus Österreich). Zwischen 2003 und 2007 kehrten insgesamt 1.485 Personen zurück. Hierbei handelt es sich allerdings nur um mit der Unterstützung der IOM (International Organisation for Migration) zurückgekehrte Personen, die tatsächliche Gesamtzahl liegt vermutlich höher. 75% der (durch IOM unterstützten) Rückkehrer in die Russische Föderation kehrten 2008 nach Tschetschenien zurück, 17% gingen nach Dagestan, 3% nach Inguschetien. Tschetschenen kehren derzeit auch aus Moskau und anderen Teilen der Russischen Föderation nach Tschetschenien zurück. Mit Unterstützung von IOM kehrten 2009 insgesamt 918 Personen aus Österreich in die Russische Föderation zurück. Aus Österreich kehrten darunter mit Unterstützung des VMÖ (Verein Menschenrechte Österreich) 2008 69 Personen, 2009 303, und in den ersten vier Monaten des Jahres 2010 64 Personen nach Tschetschenien zurück.

(Analyse der Staatendokumentation, Russische Föderation: Sicherheitslage in Tschetschenien vom 12.10.2010)

4. Innerstaatliche Fluchalternative

Die Reise bzw. der Aufenthalt von Personen aus den Krisengebieten im Nordkaukasus in andere Teile der Russischen Föderation ist grundsätzlich möglich, wird aber sowohl durch Transportprobleme als auch durch fehlende Aufnahmekapazitäten erschwert. Wer dazu die Hilfe russischer Regierungsstellen in Anspruch nehmen muss, kann bürokratischen Hemmnissen und Behördenwillkür begegnen. In großen Städten (z.B. in Moskau und St. Petersburg) wird der Zuzug von Personen restriktiv reguliert. Dies beschränkt im Zusammenhang mit der antikaukasischen Stimmung besonders stark die Möglichkeit zurückgeführter Tschetschenen, sich legal dort niederzulassen. Der Botschaft Moskau sind Fälle von Tschetschenen in Moskau bekannt, die gegenüber ihren Vermietern ihre Volkszugehörigkeit verheimlichten und sich stattdessen als Tartaren ausgaben, weil sie sich dadurch weniger Schwierigkeiten bei ihrer Registrierung erhofften. Der Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Tschetschenen landesweit, insbesondere in den Großstädten, häufig die Registrierung verweigert wird. In seinem Jahresbericht 2008 kritisiert er das noch ungelöste Problem von

tschetschenischen Pensionären, deren Arbeitsdokumente während der Tschetschenien-Kriege oder im Rahmen von Terrorbekämpfungsmaßnahmen in Tschetschenien verloren gegangen sind, und die vor allem außerhalb Tschetscheniens daher keine Rentenansprüche nachweisen können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus den Nordkaukasusrepubliken stammende Personen auch bei Übersiedlung in andere Teile Russlands grundsätzlich weiterhin dem Zugriff der Behörden ihrer Herkunftsregion unterworfen sind. Den regionalen Strafverfolgungsbehörden ist es möglich, auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Föderationssubjekten Personen in Gewahrsam zu nehmen und in ihre Heimatregion zu verbringen. Nach glaubhaften Berichten von Menschenrechts-NGOs wie Memorial wird diese Möglichkeit regelmäßig genutzt; z.B. haben tschetschenische Ermittler am 05.11.2009 in Moskau Arbi Chatschukajew, Leiter der NGO "Prawo" (Recht), in Gewahrsam genommen und zwangsweise zu einer Vernehmung nach Grosny verbracht; am 06.11.2009 wurde er wieder freigelassen. Ihm wurde Nichterscheinen bei einem Vernehmungstermin als Zeuge eines Raubüberfalls vorgeworfen; Menschenrechtsverteidiger sehen hingegen eine Verbindung zu der kurz zuvor erfolgten Tötung seines Bruders als mutmaßlicher Rebell bei einer Milizaktion.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 23 und 24)

Nichtregierungsinstitutionen berichten auch, dass Registrierungsbehörden vereinzelt nicht kooperieren, wenn Tschetschenen sich in ihrem Kreis registrieren lassen oder dort wohnen möchten. Angesichts der Terrorgefahr dürfte sich an dieser Praxis der Behörden in absehbarer Zeit nichts ändern. Daher haben Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Nichtregistrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Ihr Lebensstandard hängt stark davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen. Es kommt immer wieder zu Festnahmen wegen fehlender Registrierung oder aufgrund manipulierter Ermittlungsverfahren.

Tschetschenen leben außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens vor allem in den nordkaukasischen Nachbarrepubliken Dagestan und Kabardino-Balkarien sowie in Südrussland (Regionen Krasnodar, Stawropol, Rostow, Astrachan). Dort ist eine Registrierung grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, unter anderem weil dort Wohnraum, was eine Registrierungsvoraussetzung darstellt, erheblich billiger ist. Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen oft erst nach Intervention von Nichtregierungsorganisationen, Duma- Abgeordneten, anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich. Eine Registrierung als Binnenflüchtling (IDP, internally displaced person) und die damit verbundene Gewährung von Aufenthaltsrechten und Sozialleistungen wie Wohnung, Schule, medizinische Fürsorge, Arbeitsmöglichkeit wird in der Russischen Föderation nach glaubhaften Berichten von amnesty international und des UNHCR regelmäßig verwehrt. Es ist für russische Staatsbürger grundsätzlich möglich, von und nach Tschetschenien ein- und auszureisen und sich innerhalb der Republik zu bewegen. An den Grenzen zu den russischen Nachbarrepubliken befinden sich jedoch nach wie vor - wenn auch in stark verringerter Zahl - Kontrollposten der föderalen Truppen oder der sog "Kadyrowzy", die gewöhnlich eine "Ein- bzw. Ausreisegebühr" erheben. Sie beträgt für Bewohner Tschetscheniens in der Regel zehn Rubel (also ungefähr 25 Cent); für Auswärtige - auch Tschetschenen - liegt sie höher, z.B. an der inguschetisch-tschetschenischen Grenze bei 50 - 100 Rubel (etwa 1,25 - 2,50 Euro).

(Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 04.04.2010, Seite 31 und 32)

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass, ob eine Ansiedlung in anderen Teilen der Russischen Föderation möglich ist, bei Fehlen staatlicher Verfolgung im Einzelfall zu prüfen ist. Dabei spielen angesichts von möglichen Schwierigkeiten bei der Registrierung ein Netzwerk von Verwandten und Bekannten sowie die Möglichkeit der Kontaktierung von NGOs eine Rolle. Nicht registrierte Tschetschenen können allenfalls in der tschetschenischen Diaspora innerhalb Russlands überleben, wobei wiederum Faktoren wie Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse relevant sein können.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht sieht eine inländische Fluchtalternative an einem verfolgungsfreien Ort dann als gegeben an, wenn die betreffende Person an diesem Ort durch eigene (allenfalls wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende) Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite - allenfalls nach Überwindung von

Anfangsschwierigkeiten - das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann (Beschluss v. 21.5.2003, BVerwG 1 B 298.02). Nicht zumutbar ist hingegen eine entgeltliche Erwerbstätigkeit für kriminelle Organisationen, die in der fortgesetzten Begehung oder der Teilnahme an Verbrechen besteht (Beschluss v. 17.5.2006, BVerwG 1 B 100.05).

Eine zumutbare Fluchtalternative liege dann vor, wenn die Person am Ort der Fluchtalternative - auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechtes und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen in zumutbarer Weise - etwa im Rahmen des Familienverbandes (oder der sog. "Schattenwirtschaft") ihre Existenz sichern kann. Ein Leben in Illegalität, das jederzeit die Gefahr polizeilicher Kontrollen und der strafrechtlichen Sanktionierung in sich birgt, stellt hingegen keine zumutbare Fluchtalternative dar (Urteil v. 1.2.2007, BVerwG 1 C 24.06).

Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht sieht eine Rückkehr in die Russische Föderation - ganz allgemein - auch für Tschetschenen (die eine persönliche Verfolgung nicht glaubhaft machen können) für zumutbar an, weil dort kein Bürgerkrieg herrscht und auch nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden kann (Urteil vom 18.5.2007, D-5420/2006).

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und seiner Staatsangehörigkeit gründen sich auf das beim Bundesasylamt vorgelegte Identitätsdokument, die Feststellungen zur Volksgruppenzugehörigkeit auf seine tschetschenischen Sprachkenntnisse.

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen betont, wie wichtig der persönliche Eindruck ist, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen der Berufungsverhandlung von dem Berufungswerber gewinnt (siehe z.B. VwGH 24.06.1999, Zl. 98/20/0435 bzw. VwGH 20.5.1999, Zl. 98/20/0505).

Der Beschwerdeführer hinterließ in der öffentlich-mündlichen Beschwerdeverhandlung einen persönlich nicht glaubwürdigen Eindruck, zumal der die Gründe für seine Ausreise nicht gleichbleibend angeben konnte.

So brachte er anlässlich der Erstbefragung am 30.09.2006 als Fluchtgrund vor, in Tschetschenien nicht leben zu können, weil ständig Menschen getötet werden würden. Am 09.12.2006 brachte er als Fluchtgrund vor, dass sein Cousin in der Leibgarde Dudaevs gearbeitet habe. Er sei mehrmals von zu Hause abgeführt, verprügelt und verhört worden, er sei im römisch 40 zwei Mal abgeführt worden. Am 08.02.2007 führte er ua. aus, im römisch 40 verhaftet und befragt worden zu sein, wo er Waffen versteckt hätte bzw. wo sich Kämpfer aufhalten würden, nachdem kurz vorher ein Freund festgenommen worden sei und man ihm gesagt habe, dass sein Name genannt worden wäre; weiters, dass er am römisch 40 festgenommen und nach seinem Onkel, welcher Widerstandskämpfer im ersten Krieg gewesen sei, und seinem Bruder, welcher einfacher Soldat unter Dudaev gewesen sei, befragt worden sei und er sich nach seiner Freilassung am römisch 40 unter Aufforderung, sich in zwei Wochen mit Informationen über seinen Onkel zu melden, zur Ausreise entschlossen und am römisch 40 und Tschetschenien verlassen hätte. Schließlich gab er vor dem Asylgerichtshof auf die Frage nach seinem konkreten Grund für die Flucht an, er habe Angst ermordet zu werden, da er fünfmal am Tag bete und ein guter Moslem sei. Auf die neuerliche Frage gab er an, er sei gefoltert und mitgenommen worden, entweder 2005 oder 2006. Bei der ersten Festnahme hätten sie Informationen über seine Freunde und Verwandten haben wollen. Bei der zweiten Festnahme sei er unter der Bedingung freigelassen worden, dass er für sie arbeite und bestimmte Informationen sammle und ihnen weitergebe und ihm dafür einige Wochen Frist gegeben. Er sei dann noch einige Zeit in Tschetschenien gewesen und dann ausgereist. So brachte er anlässlich der Erstbefragung am 30.09.2006 als Fluchtgrund vor, in Tschetschenien nicht leben zu können, weil ständig Menschen getötet werden würden. Am 09.12.2006 brachte er als Fluchtgrund vor, dass sein Cousin in der Leibgarde Dudaevs gearbeitet habe. Er sei mehrmals von zu Hause abgeführt, verprügelt und verhört worden, er sei im römisch 40 zwei Mal abgeführt worden. Am 08.02.2007 führte er ua. aus, im römisch 40 verhaftet und befragt worden zu sein, wo er Waffen versteckt hätte bzw. wo sich Kämpfer aufhalten würden, nachdem kurz vorher ein Freund festgenommen worden sei und man ihm gesagt habe, dass sein Name genannt worden wäre; weiters, dass er am römisch 40 festgenommen und nach seinem Onkel, welcher Widerstandskämpfer im ersten Krieg gewesen sei, und seinem Bruder, welcher einfacher Soldat unter Dudaev gewesen sei, befragt worden sei und er sich nach seiner Freilassung am römisch 40 unter Aufforderung, sich in zwei Wochen mit Informationen über seinen Onkel zu melden, zur Ausreise entschlossen und am römisch 40 und Tschetschenien verlassen hätte. Schließlich gab er vor dem Asylgerichtshof auf die Frage nach seinem konkreten Grund für die Flucht an, er habe Angst ermordet zu werden, da er fünfmal am Tag bete und ein guter Moslem sei. Auf die neuerliche Frage gab er an, er sei gefoltert und mitgenommen worden, entweder 2005 oder 2006. Bei der ersten

Festnahme hätten sie Informationen über seine Freunde und Verwandten haben wollen. Bei der zweiten Festnahme sei er unter der Bedingung freigelassen worden, dass er für sie arbeite und bestimmte Informationen sammle und ihnen weitergebe und ihm dafür einige Wochen Frist gegeben. Er sei dann noch einige Zeit in Tschetschenien gewesen und dann ausgereist.

Er baute sein Vorbringen von Einvernahme zu Einvernahme zunehmend aus, wiederholte zwar zuletzt immer, zweimal von zu Hause mitgenommen und befragt worden zu sein, die Gründe dafür konnte er jedoch nicht eindeutig bzw. gleichbleibend benennen und bringt auch selbst vor, dass er nur Vermutungen angeben könne. Ferner ist nicht plausibel, dass Widerstandskämpfer aus dem ersten Tschetschenienkrieg bzw. Mitarbeiter Dudaevs im Jahre 2006 gesucht würden und ergibt sich derartiges auch nicht aus den oa. Länderfeststellungen. Widersprüchlich sind auch seine Angaben vom 08.02.2007, wonach er seinen Onkel, XXXX ca. vier Monate vor seiner Ausreise bei dessen Familie im Dorf XXXX besucht habe, und seine Angaben vor dem Asylgerichtshof, wo er (erstmal) vorbrachte, sein Onkel sei in beiden Kriegen Widerstandskämpfer gewesen, da er verschwunden gewesen sei, was heiße, dass er in den Bergen gekämpft habe, und dass sich dieser bis heute verstecke. Er baute sein Vorbringen von Einvernahme zu Einvernahme zunehmend aus, wiederholte zwar zuletzt immer, zweimal von zu Hause mitgenommen und befragt worden zu sein, die Gründe dafür konnte er jedoch nicht eindeutig bzw. gleichbleibend benennen und bringt auch selbst vor, dass er nur Vermutungen angeben könne. Ferner ist nicht plausibel, dass Widerstandskämpfer aus dem ersten Tschetschenienkrieg bzw. Mitarbeiter Dudaevs im Jahre 2006 gesucht würden und ergibt sich derartiges auch nicht aus den oa. Länderfeststellungen. Widersprüchlich sind auch seine Angaben vom 08.02.2007, wonach er seinen Onkel, römisch 40 ca. vier Monate vor seiner Ausreise bei dessen Familie im Dorf römisch 40 besucht habe, und seine Angaben vor dem Asylgerichtshof, wo er (erstmal) vorbrachte, sein Onkel sei in beiden Kriegen Widerstandskämpfer gewesen, da er verschwunden gewesen sei, was heiße, dass er in den Bergen gekämpft habe, und dass sich dieser bis heute verstecke.

Schließlich ist nicht glaubwürdig, dass die vorgelegte Ladung für den XXXX, welche mit XXXX datiert ist, echt und inhaltlich richtig ist, da dem Aussteller darin offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist. Selbst wenn die beigebrachte Ladung echt sein sollte, ist nicht plausibel, wieso der Zeitpunkt der Ladung offensichtlich rückdatiert worden sein soll. Auch die vom Beschwerdeführervertreter geäußerte Annahme, dass die Ladung für den selben Tag, an welchem sie ausgestellt wurde, hätte erfolgen sollen, führt zu keiner plausiblen Lösung, vielmehr wurden vom Aussteller offensichtlich die beiden angegebenen Daten verwechselt, weshalb die Ladung inhaltlich nicht als richtig erachtet werden kann und bestehen darüber hinaus auch Zweifel an ihrer Echtheit. Schließlich ist nicht glaubwürdig, dass die vorgelegte Ladung für den römisch 40, welche mit römisch 40 datiert ist, echt und inhaltlich richtig ist, da dem Aussteller darin offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist. Selbst wenn die beigebrachte Ladung echt sein sollte, ist nicht plausibel, wieso der Zeitpunkt der Ladung offensichtlich rückdatiert worden sein soll. Auch die vom Beschwerdeführervertreter geäußerte Annahme, dass die Ladung für den selben Tag, an welchem sie ausgestellt wurde, hätte erfolgen sollen, führt zu keiner plausiblen Lösung, vielmehr wurden vom Aussteller offensichtlich die beiden angegebenen Daten verwechselt, weshalb die Ladung inhaltlich nicht als richtig erachtet werden kann und bestehen darüber hinaus auch Zweifel an ihrer Echtheit.

Hinsichtlich des geschilderten Schusswechsels wird die Einschätzung des Bundesasylamtes geteilt, dass es unplausibel erscheint, dass sich der Beschwerdeführer acht starken und bewaffneten Militärangehörigen entgegenstellt bzw. diese sogar körperlich angreift und diese nach einem erfolgten Angriff auf ihn so einfach von diesem Abstand genommen und ihren Weg fortgesetzt hätten.

Auch sein Vorbringen beim Bundesasylamt, er werde wegen der nicht eingehaltenen Frist zwischenzeitlich in ganz Russland gesucht bzw. würde nach ihm gefahndet werden, ist nicht glaubhaft, weil er im Widerspruch dazu zuvor angegeben hatte, er hätte bei der Ausreise keine Probleme oder Schwierigkeiten gehabt, weil der den Inlandspass mit sich geführt habe.

Insgesamt wird daher seinem Fluchtvorbringen keine Glaubwürdigkeit zugebilligt.

Die Feststellung zum gesundheitlichen Zustand basiert auf dem eingeholten fachärztlichen Gutachten. Ferner wurden seine Angaben über seine Lebensumstände in Österreich den entsprechenden Feststellungen zu Grunde gelegt. Die Feststellung der Straffälligkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem eingesehenen Strafregisterauszug.

Die Länderfeststellungen gründen sich auf die vor der Verhandlung vorgehaltenen Berichte zu denen der Beschwerdeführer keine Stellungnahme abgab.

Die Aufnahme weiterer Beweise war wegen Entscheidungsreife nicht mehr erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:römisch drei. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 61 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anders in § 61 Abs 3 AsylG 2005 vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 61, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, soweit nicht etwas anders in Paragraph 61, Absatz 3, AsylG 2005 vorgesehen ist.

§ 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005 besagt: Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 2005 besagt:

Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Flüchtling ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffs ist die "begründete Furcht vor Verfolgung."

Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in

dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen.

Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht, (z.B. VwGH vom 19.12.1995, 94/20/0858, VwGH vom 14.10.1998, 98/01/0262).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtssprechung ausgeführt, dass als Fluchtgründe unter dem Gesichtspunkt der Schwere des Eingriffes nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die einen weiteren Verbleib im Heimatland aus objektiver Sicht unerträglich erscheinen lassen (VwGH vom 16.09.1992, 92/01/0544, VwGH vom 07.10.2003, 92/01/1015, 93/01/0929, u.a.).

Wie der erkennende Senat in den Feststellungen und der Beweiswürdigung ausgeführt hat, hat die beschwerdeführende Partei nicht glaubhaft vorgebracht, dass ihr in ihrem Herkunftsland Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird (Ziffer 1) oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Ziffer 2), der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten

würde oder für ihn als Zivilperson eine. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird (Ziffer 1) oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Ziffer 2), der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine

ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß Abs. 3 leg.cit sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht. Gemäß Absatz 3, leg.cit sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11,) offen steht.

Entsprechend der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes (für viele VwGH 27.02.2001, 98/21/0427) hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt "[d]ie bloße Möglichkeit einer dem Art 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, [...] nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr. Entsprechend der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes (für viele VwGH 27.02.2001, 98/21/0427) hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Artikel 3, EMRK in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt "[d]ie bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, [...] nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr

ausgesetzt sein würde (Hinweis E 1.7.1999, 97/21/0804, ergangen zum FrG 1993). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus.

Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Falle der Verbringung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt wird. Der Asylgerichtshof hat somit zu klären, ob im Falle der Verbringung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt wird.

Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des § 57 Abs. 1 und / oder Abs. 2 FrG 1997 (nunmehr § 50 FPG 2005) glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH E vom 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH E vom 25.01.2001, Zl.2001/20/0011). Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des Paragraph 57, Absatz eins und / oder Absatz 2, FrG 1997 (nunmehr Paragraph 50, FPG 2005) glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH E vom 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH E vom 25.01.2001, Zl.2001/20/0011).

Wie bereits bei der Abweisung des Asylantrages ausgeführt, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb

kein Fall des § 50 Abs. 2 FPG 2005 vorliegt. Wie bereits bei der Abweisung des Asylantrages ausgeführt, bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des Paragraph 50, Absatz 2, FPG 2005 vorliegt.

Im gesamten Asylverfahren finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die beschwerdeführende Partei bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG 2005 ausgesetzt sein würde. Im gesamten Asylverfahren finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die beschwerdeführende Partei bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, FPG 2005 ausgesetzt sein würde.

Dass jedem Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Art. 3 EMRK unzulässig wäre, kann nicht festgestellt werden. Nicht festgestellt werden kann weiters, dass es Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Nach ihren eigenen Angaben handelt es sich bei der beschwerdeführenden Partei um eine Person, die auch vor ihrer Ausreise als Fahrer seinen Lebensunterhalt bestritten hatte. Der Beschwerdeführer ist somit in der Russischen Föderation jedenfalls selbsterhaltungsfähig. Dass jedem Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Artikel 3, EMRK unzulässig wäre, kann nicht festgestellt werden. Nicht festgestellt werden kann weiters, dass es Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Nach ihren eigenen Angaben handelt es sich bei der beschwerdeführenden Partei um eine Person, die auch vor ihrer Ausreise als Fahrer seinen Lebensunterhalt bestritten hatte. Der Beschwerdeführer ist somit in der Russischen Föderation jedenfalls selbsterhaltungsfähig.

Die beschwerdeführende Partei ist arbeitsfähig und leidet nach dem eingeholten fachärztlichen Gutachten an einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion leichten Ausprägungsgrades, sodass davon auszugehen ist, dass sie ihren Lebensunterhalt in der Russischen Föderation bestreiten könnte.

Es ist ferner auf Grund der oa. Länderfeststellungen davon auszugehen, dass derartige Leiden in der Russischen Föderation, wenn auch nicht immer kostenlos, behandelbar sind.

Hiezu wird auch auf die Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK zu verwiesen, wonach hinsichtlich einer drohenden Verletzung von Hiezu wird auch auf die Judikatur des EGMR zu Artikel 3, EMRK zu verwiesen, wonach hinsichtlich einer drohenden Verletzung von

Artikel 3 EMRK stets ein reales Risiko des drohenden Eingriffs erforderlich ist. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der der Gerichtshof seine im Fall D begründete Linie aufrecht erhalten hat, dabei aber freilich wiederholt zu erkennen gegeben hat, dass es die konkret vorliegenden außergewöhnlichen Umstände waren, die ihn im Fall D. v. The United Kingdom zum Ergebnis einer Verletzung von Art. 3 EMRK haben kommen lassen, ergeben sich folgende Rechtssprechungslinien: Artikel 3 EMRK stets ein reales Risiko des drohenden Eingriffs erforderlich ist. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der der Gerichtshof seine im Fall D begründete Linie aufrecht erhalten hat, dabei aber freilich wiederholt zu erkennen gegeben hat, dass es die konkret vorliegenden außergewöhnlichen Umstände waren, die ihn im Fall D. v. The United Kingdom zum Ergebnis einer Verletzung von Artikel 3, EMRK haben kommen lassen, ergeben sich folgende Rechtssprechungslinien:

Der Umstand, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielland schlechter sind als im Aufenthaltsland, und allfälligerweise "erhebliche Kosten" verursachen, ist nicht ausschlaggebend.

In der Entscheidung Hukic gg. Schweden, 27.09.2005, Rs 17416/05 wurde die Abschiebung des am Down-Syndrom leidenden Beschwerdeführers nach Bosnien-Herzegowina für zulässig erklärt und wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit der medizinischen Versorgung in Bosnien-Herzegowina gegeben sei. Dass die Behandlung in Bosnien-Herzegowina nicht den gleichen Standard wie in Schweden aufweise und unter Umständen auch kostenintensiver sei, sei nicht relevant. Notwendige Behandlungsmöglichkeiten wären gegeben und dies sei jedenfalls ausreichend. Im Übrigen hielt der Gerichtshof fest, dass ungeachtet der Ernsthaftigkeit eines Down-Syndroms, diese Erkrankung nicht mit den letzten Stadien einer tödlich verlaufenden Krankheit zu vergleichen sei.

In der Entscheidung Ramadan & Ahjredini gg. Niederlande vom 10.11.2005, Rs 35989/03 wurde die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Mazedonien für zulässig erklärt, da Psychotherapie eine gängige Behandlungsform in Mazedonien ist und auch verschiedene therapeutische Medizin verfügbar ist, auch wenn sie nicht dem Standard in den Niederlanden entsprechen möge.

Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom Antragsteller konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. In der Beschwerdesache Ovdienko gg. Finnland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebungsdrohung in die Ukraine ist kein ausreichendes "real risk".

Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 06.03.2008, Zl.B 2400/07-9, die Judikatur des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK zitiert und unter anderem sehr kurz zusammengefasst ausgeführt, dass der EGMR die unmenschliche Behandlung im Fall D. v. the United Kingdom (EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997, 93), es ging um die Abschiebung eines an Aids im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts/Karibik, nicht bloß in der Krankheit des Beschwerdeführers, sondern in den besonderen Umständen, mit denen der Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung konfrontiert wäre, nämlich im Risiko eines Todes unter qualvollen Umständen, sah. Im Fall Bensaid (EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, Newsletter 2001, 96), einer an Schizophrenie erkrankten Person, sah der EGMR in der Abschiebung nach Algerien keine Verletzung in Art. 3 EMRK. Er bestätigte zwar die Ernsthaftigkeit des Krankheitszustandes, erklärte jedoch, dass die Möglichkeit einer Behandlung in Algerien grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass die Umstände der Behandlung in Algerien weniger günstig seien, als im Vereinigten Königreich, sei im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht entscheidend. Ebenso wenig erkannte der EGMR im Fall Ndangoya (EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03) eine Verletzung in Art. 3 EMRK durch die Abschiebung einer mit HIV infizierten, noch nicht an Aids erkrankten Person. Der EGMR stellte fest, dass AIDS ohne Behandlung in etwa ein bis zwei Jahren ausbrechen dürfte, dass aber eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat (Tanzania) möglich sei. Dem Fall Salkic and others (EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04) lag ein Sachverhalt zu Grunde, nach dem den Eltern nach ihrer Einreise in Schweden im Jahr 2002 ein posttraumatisches Belastungssyndrom diagnostiziert wurde und ein Gutachten dem 14 Jahre alten Sohn und der acht Jahre alten Tochter ein sehr schweres Trauma attestierte. Der EGMR sah in der Abschiebung der Familie unter Verweis auf den o.a. Fall D. v. the United Kingdom keine Verletzung in Art. 3 EMRK. Auch im Fall Ovdienko (EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04) lag nach der Entscheidung des EGMR keine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Zurückschiebung einer an einem posttraumatischen Stresssyndrom und an Depression leidender Person vor. Diese hatte sich seit 2002 in psychiatrischer Behandlung befunden und wurde teilweise in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt behandelt. Der EGMR begründete seine Entscheidung neuerlich damit, dass der Beschwerdeführer nicht an einer unheilbaren Krankheit im Endstadium leide und verwies auf seine Entscheidung im Fall D. v. the United Kingdom. Auch im Fall Hukic (EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05) sah der EGMR die Abschiebung einer am Down-Syndrom leidenden Person nicht als Verletzung von Art. 3 EMRK. Er führte aus, dass es in Bosnien-Herzegowina Behandlungsmöglichkeiten gebe. Selbst wenn diese nicht den Standard wie in Schweden aufwiesen, nicht so leicht zu erhalten und kostenintensiver seien, würde eine Abschiebung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen. Im Fall Ayegh (EGMR 07.11.2006, Appl. 4701/05) drohte einem Beschwerdeführer, dem in zwei Gutachten eine schwere Traumatisierung, Depression, Angstzustände und die Gefahr, Selbstmord zu begehen, attestiert wurden, die Abschiebung in den Iran. Der EGMR begründete seine Entscheidung, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, damit, dass schlechte Behandlungsmöglichkeiten im Iran kein Abschiebehindernis seien und dass auch die Selbstmorddrohung für den Fall der Ausweisung den Staat nicht daran hindere, die Abschiebung zu vollziehen, vorausgesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des angedrohten Selbstmordes vom Staat ergriffen werden. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Russland im Fall Goncharova & Alekseytsev (EGMR 03.05.2007, Appl. 31.246/06) erkannte der EGMR nicht als Verletzung in Art. 3 EMRK, obwohl der Zeitbeschwerdeführer schwer psychisch krank war, bereits zwei Selbstmordversuche hinter sich und gedroht hatte, sich im Fall der Abschiebung umzubringen. Der EGMR begründete seine Entscheidung erneut - unter Zitierung der Entscheidung D. v. United Kingdom - damit, dass nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Art. 3 EMRK verletzt sein könnte. Der Zweitbeschwerdeführer sei jedoch nicht in einer geschlossenen Anstalt gewesen und habe auch nicht ständigen Kontakt mit einem Psychiater gehabt. Auch die Drohung im Falle der Abschiebung Selbstmord zu begehen, hindere den Vertragsstaat nicht daran, die Abschiebung zu veranlassen. Der VfGH führt dazu aus: "... Zusammenfassend ergibt

sich aus den erwähnten Entscheidungen, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielland bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt (vgl. Pkt. 2.3 Fall Ndangoya). Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). ..." (VfGH v. 06.03.2008, Zl. B 2400/07-9). Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 06.03.2008, Zl. B 2400/07-9, die Judikatur des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Artikel 3, EMRK zitiert und unter anderem sehr kurz zusammengefasst ausgeführt, dass der EGMR die unmenschliche Behandlung im Fall D. v. the United Kingdom (EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997, 93), es ging um die Abschiebung eines an Aids im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts/Karibik, nicht bloß in der Krankheit des Beschwerdeführers, sondern in den besonderen Umständen, mit denen der Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung konfrontiert wäre, nämlich im Risiko eines Todes unter qualvollen Umständen, sah. Im Fall Bensaid (EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, Newsletter 2001, 96), einer an Schizophrenie erkrankten Person, sah der EGMR in der Abschiebung nach Algerien keine Verletzung in Artikel 3, EMRK. Er bestätigte zwar die Ernsthaftigkeit des Krankheitszustandes, erklärte jedoch, dass die Möglichkeit einer Behandlung in Algerien grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass die Umstände der Behandlung in Algerien weniger günstig seien, als im Vereinigten Königreich, sei im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht entscheidend. Ebenso wenig erkannte der EGMR im Fall Ndangoya (EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03) eine Verletzung in Artikel 3, EMRK durch die Abschiebung einer mit HIV infizierten, noch nicht an Aids erkrankten Person. Der EGMR stellte fest, dass AIDS ohne Behandlung in etwa ein bis zwei Jahren ausbrechen dürfte, dass aber eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat (Tanzania) möglich sei. Dem Fall Salkic and others (EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04) lag ein Sachverhalt zu Grunde, nach dem den Eltern nach ihrer Einreise in Schweden im Jahr 2002 ein posttraumatisches Belastungssyndrom diagnostiziert wurde und ein Gutachten dem 14 Jahre alten Sohn und der acht Jahre alten Tochter ein sehr schweres Trauma attestierte. Der EGMR sah in der Abschiebung der Familie unter Verweis auf den o.a. Fall D. v. the United Kingdom keine Verletzung in Artikel 3, EMRK. Auch im Fall Ovdienko (EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04) lag nach der Entscheidung des EGMR keine Verletzung von Artikel 3, EMRK durch die Zurückschiebung einer an einem posttraumatischen Stresssyndrom und an Depression leidender Person vor. Diese hatte sich seit 2002 in psychiatrischer Behandlung befunden und wurde teilweise in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt behandelt. Der EGMR begründete seine Entscheidung neuerlich damit, dass der Beschwerdeführer nicht an einer unheilbaren Krankheit im Endstadium leide und verwies auf seine Entscheidung im Fall D. v. the United Kingdom. Auch im Fall Hukic (EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05) sah der EGMR die Abschiebung einer am Down-Syndrom leidenden Person nicht als Verletzung von Artikel 3, EMRK. Er führte aus, dass es in Bosnien-Herzegowina Behandlungsmöglichkeiten gebe. Selbst wenn diese nicht den Standard wie in Schweden aufwiesen, nicht so leicht zu erhalten und kostenintensiver seien, würde eine Abschiebung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu einer Verletzung des Artikel 3, EMRK führen. Im Fall Ayegh (EGMR 07.11.2006, Appl. 4701/05) drohte einem Beschwerdeführer, dem in zwei Gutachten eine schwere Traumatisierung, Depression, Angstzustände und die Gefahr, Selbstmord zu begehen, attestiert wurden, die Abschiebung in den Iran. Der EGMR begründete seine Entscheidung, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, damit, dass schlechte Behandlungsmöglichkeiten im Iran kein Abschiebehindernis seien und dass auch die Selbstmorddrohung für den Fall der Ausweisung den Staat nicht daran hindere, die Abschiebung zu vollziehen, vorausgesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des angedrohten Selbstmordes vom Staat ergriffen werden. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Russland im Fall Goncharova & Alekseytsev (EGMR 03.05.2007, Appl. 31.246/06) erkannte der EGMR nicht als Verletzung in Artikel 3, EMRK, obwohl der Zeitbeschwerdeführer schwer psychisch krank war, bereits zwei Selbstmordversuche hinter sich und gedroht hatte, sich im Fall der Abschiebung umzubringen. Der EGMR begründete seine Entscheidung erneut - unter Zitierung der Entscheidung D. v. United Kingdom - damit, dass nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Artikel 3, EMRK verletzt sein könnte. Der Zweitbeschwerdeführer sei jedoch nicht in einer geschlossenen Anstalt gewesen und habe auch nicht ständigen Kontakt mit einem Psychiater gehabt. Auch die Drohung im Falle der Abschiebung Selbstmord zu begehen, hindere den Vertragsstaat nicht daran, die Abschiebung zu veranlassen. Der VfGH führt dazu aus: "... Zusammenfassend ergibt sich aus den erwähnten Entscheidungen, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in

einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielland bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt (vergleiche Pkt. 2.3 Fall Ndongoya). Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). ..." (VfGH v. 06.03.2008, Zl. B 2400/07-9).

Der Verfassungsgerichtshof stellte demnach in diesem Erkenntnis die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK klar und kam zum Ergebnis, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht habe, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leide oder selbstmordgefährdet sei. Auch judizierte der Verfassungsgerichtshof, dass es unerheblich ist, wenn die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gäbe. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führe die Abschiebung zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK. Der Verfassungsgerichtshof stellte demnach in diesem Erkenntnis die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 3, EMRK klar und kam zum Ergebnis, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht habe, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leide oder selbstmordgefährdet sei. Auch judizierte der Verfassungsgerichtshof, dass es unerheblich ist, wenn die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gäbe. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führe die Abschiebung zu einer Verletzung des Artikel 3, EMRK.

Wie in dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschiedenen Fall Hukic gg. Schweden, 27.09.2005, Rs 17416/05, so bestehen auch im vorliegenden Fall nach den (angegebenen) Länderfeststellungen in der Russischen Föderation grundsätzlich Möglichkeiten zur Behandlung aller Leiden, auch wenn diese nicht kostenlos sein mögen.

Gemessen an dieser Rechtslage ist im vorliegenden Fall eine reale Gefahr, die dem Beschwerdeführer im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation drohen könnte, somit außergewöhnliche Umstände im Sinne der Judikatur des EGMR, nicht erkennbar. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bei einer Rückverbringung in die Russische Föderation eine - über eine bloße Möglichkeit hinausgehende - Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung drohen würde. Gemessen an dieser Rechtslage ist im vorliegenden Fall eine reale Gefahr, die dem Beschwerdeführer im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation drohen könnte, somit außergewöhnliche Umstände im Sinne der Judikatur des EGMR, nicht erkennbar. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bei einer Rückverbringung in die Russische Föderation eine - über eine bloße Möglichkeit hinausgehende - Gefahr einer Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung drohen würde.

Es bestehen somit keine ausreichenden Gründe für die Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zwangsweise in eine Existenz bedrohende Notlage geraten würde, die in den Anwendungsbereich von Art 3 EMRK fiele. Es bestehen somit keine ausreichenden Gründe für die Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zwangsweise in eine Existenz bedrohende Notlage geraten würde, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3, EMRK fiele.

Der Beschwerde gegen Spruchteil II. des angefochtenen Bescheides war daher ebenfalls nicht Folge zu geben. Der Beschwerde gegen Spruchteil römisch zwei. des angefochtenen Bescheides war daher ebenfalls nicht Folge zu geben.

Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005 hat die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines

Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Familienangehöriger gemäß § 1 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005 ist, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; Familienangehöriger gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG 2005 ist, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat;

Die Familie besteht aus XXXX. Die Familie besteht aus römisch 40 .

Es liegt damit ein Familienverfahren vor, sodass gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 gleichlautende Entscheidungen zu erlassen sind. Mangels Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz an einen anderen Familienangehörigen kommt derartiges auch für den Beschwerdeführer nicht in Betracht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Straffälligkeit des Beschwerdeführers iSd § 2 Abs. 3 AsylG 2005 im Familienverfahren selbst bei Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz an einen Familienangehörigen dem Beschwerdeführer der gleiche Schutz nicht erteilt worden wäre. Es liegt damit ein Familienverfahren vor, sodass gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG 2005 gleichlautende Entscheidungen zu erlassen sind. Mangels Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz an einen anderen Familienangehörigen kommt derartiges auch für den Beschwerdeführer nicht in Betracht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Straffälligkeit des Beschwerdeführers iSd Paragraph 2, Absatz 3, AsylG 2005 im Familienverfahren selbst bei Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz an einen Familienangehörigen dem Beschwerdeführer der gleiche Schutz nicht erteilt worden wäre.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 AsylG 2005 idF FrÄG 2009 vorliegt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, AsylG 2005 in der Fassung FrÄG 2009 vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Z 1) oder diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden (Z 2). Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (lit. a); das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (lit. b); die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (lit. c); der Grad der Integration (lit. d); die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden (lit. e); die strafgerichtliche Unbescholtenheit (lit. f); Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (lit. g); die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (lit. h); die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (lit. i). Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt (Ziffer eins,) oder diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden (Ziffer 2.). Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war (Litera a.); das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Litera b.); die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Litera c.); der Grad der Integration (Litera d.); die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden (Litera e.); die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Litera f.); Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Litera g.); die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren

Aufenthaltsstatus bewusst waren (Litera h,); die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Litera i,).

§ 10 Abs. 5 AsylG 2005 besagt: Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 2005 besagt:

Über die Zulässigkeit der Ausweisung ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre. Über die Zulässigkeit der Ausweisung ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 8 Abs. 2 EMRK erfordert somit eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinne wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wägen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Bei dieser Abwägung sind insbesondere die Dauer des Aufenthaltes, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung maßgeblich. Auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (Vgl. VfGH vom 29.09.2007, B 1150/07-9). Hierbei ist neben diesen (beispielhaft angeführten) Kriterien, aber auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal etwa das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt rechtswidrig oder lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VfGH vom 12.06.2007, B 2126/06; VfGH vom 29.09.2007, Zl.B 1150/07-9; VwGH vom 24.04.2007, 2007/18/0173; VwGH vom 15.05.2007, 2006/18/0107, und 2007/18/0226). Artikel 8, Absatz 2, EMRK erfordert somit eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffes; letztere verlangt eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen. In diesem Sinne wird eine Ausweisung nicht erlassen werden dürfen, wenn ihre Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wägen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von ihrer Erlassung. Bei dieser Abwägung sind insbesondere die Dauer des Aufenthaltes, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der

Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung maßgeblich. Auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (Vgl. VfGH vom 29.09.2007, B 1150/07-9). Hierbei ist neben diesen (beispielhaft angeführten) Kriterien, aber auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal etwa das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt rechtswidrig oder lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist vergleiche VfGH vom 12.06.2007, B 2126/06; VfGH vom 29.09.2007, Zl.B 1150/07-9; VwGH vom 24.04.2007, 2007/18/0173; VwGH vom 15.05.2007, 2006/18/0107, und 2007/18/0226).

Dieser Kriterien bediente sich auch der Gesetzgeber bei seiner in § 10 Abs. 2 lit a) bis i) AsylG festgehaltenen, demonstrativen Aufzählung, der bei der Entscheidung, ob eine Ausweisung im Lichte des Art. 8 EMRK unzulässig ist, jedenfalls zu berücksichtigenden Tatbestände. Dieser Kriterien bediente sich auch der Gesetzgeber bei seiner in Paragraph 10, Absatz 2, Litera a,) bis i) AsylG festgehaltenen, demonstrativen Aufzählung, der bei der Entscheidung, ob eine Ausweisung im Lichte des Artikel 8, EMRK unzulässig ist, jedenfalls zu berücksichtigenden Tatbestände.

Eine Ausweisung hat zu unterbleiben, wenn dadurch in die grundrechtliche Position des Asylwerbers eingegriffen wird. Dabei ist auf das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfordert Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. VwGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479). Eine Ausweisung hat zu unterbleiben, wenn dadurch in die grundrechtliche Position des Asylwerbers eingegriffen wird. Dabei ist auf das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens nach Artikel 8, EMRK Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfordert Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen vergleiche VwGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479).

Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR 27. 10. 1994, Kroon u.a. gg. die Niederlande, ÖJZ 1995, 296; siehe auch VfGH 28. 6. 2003, G 78/00). Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR 27. 10. 1994, Kroon u.a. gg. die Niederlande, ÖJZ 1995, 296; siehe auch VfGH 28. 6. 2003, G 78/00).

Der Beschwerdeführer lebt in Österreich mit seiner muslimisch angetrauten Ehefrau und seinem Sohn im gemeinsamen Haushalt, welche ebenfalls von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme betroffen sind. Er bestreitet seinen Lebensunterhalt hauptsächlich aus der Grundversorgung, ging seit seiner Einreise im XXXX keiner Erwerbstätigkeit nach, verfügt zwar über eine Einstellungszusage, hat jedoch auch den Besuch eines Deutschkurses nicht nachgewiesen. Die Ausweisung stellt somit im vorliegenden Fall keinen Eingriff in das Grundrecht auf Familienleben dar, sodass eine Abwägung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erforderlich ist. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich mit seiner muslimisch angetrauten Ehefrau und seinem Sohn im gemeinsamen Haushalt, welche ebenfalls von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme betroffen sind. Er bestreitet seinen Lebensunterhalt hauptsächlich aus der Grundversorgung, ging seit seiner Einreise im römisch 40 keiner Erwerbstätigkeit nach, verfügt zwar über eine Einstellungszusage, hat jedoch auch den Besuch eines Deutschkurses nicht nachgewiesen. Die Ausweisung stellt somit im vorliegenden Fall keinen Eingriff in das Grundrecht auf Familienleben dar, sodass eine Abwägung gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise in einen Staat und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das

Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 8. 4. 2008, Nyanzi gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9. 10. 2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.06.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise in einen Staat und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vergleiche EGMR 8. 4. 2008, Nyanzi gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9. 10. 2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.06.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554).

Ein Eingriff in das Privatleben des jeweils Betroffenen liegt im Falle einer Ausweisung fast immer vor. Lediglich bei kurzen Inlandsaufenthalten geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass kein Eingriff in das Privatleben erfolgt, sodass eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK entfallen kann. Ein Eingriff in das Privatleben des jeweils Betroffenen liegt im Falle einer Ausweisung fast immer vor. Lediglich bei kurzen Inlandsaufenthalten geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass kein Eingriff in das Privatleben erfolgt, sodass eine Interessenabwägung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK entfallen kann.

Im gegenständlichen Fall ist - wie auch bereits das Bundesasylamt ausgeführt hat - festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer etwa fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat, wobei sein legaler Aufenthalt im Bundesgebiet jedoch lediglich durch seinen - sich im Nachhinein als unbegründet erwiesenen - Asylantrag möglich war. Es musste ihm bereits aus dem Erstverfahren auf Grund des Bescheides des Bundesasylamtes vom 06.03.2007 hinreichend bekannt sein, dass die damit verbundene sogenannte vorübergehende Aufenthaltsberechtigung lediglich ein Aufenthaltsrecht nur für die Dauer des Asylverfahrens darstellt. Es war demnach vorhersehbar, dass es im Falle einer negativen Entscheidung zu einer Aufenthaltsbeendigung kommt, selbst wenn die Dauer des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof auch auf den Behörden zurechenbaren Verzögerungen beruhte. Er ist im Bundesgebiet bereits mehrmals straffällig geworden. Seine Eltern, Schwestern und sonstige Verwandte leben noch im Herkunftsstaat.

Dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; siehe die weitere Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum hohen Stellenwert der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften: VwGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; jeweils vom 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699). Dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu (vergleiche VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216; siehe die weitere Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum hohen Stellenwert der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften: VwGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479; 16. 1. 2007, 2006/18/0453; jeweils vom 8. 11. 2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22. 6. 2006, 2006/21/0109; 20. 9. 2006, 2005/01/0699).

Der Beschwerdeführer bestreitet seinen Lebensunterhalt hauptsächlich aus der Grundversorgung, ging seit seiner Einreise im September 2007 außerhalb der Strafhafte keiner Erwerbstätigkeit nach, hat zwar eine Einstellungszusage vorgelegt, ist jedoch bisher nicht selbsterhaltungsfähig - weder für sich als Einzelperson noch für seine restlichen zwei Familienmitglieder - und hat keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Anzeichen für eine sonstige besondere Integration liegen nicht vor. Seine Eltern, Schwestern und sonstigen Verwandten leben noch im Herkunftsstaat. Er ist im Bundesgebiet bereits mehrmals strafgerichtlich verurteilt worden.

Soziale oder wirtschaftliche Bindungen des Beschwerdeführers zu Österreich sind im gegenständlichen Verfahren somit nicht hervorgekommen, sodass insgesamt nicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden kann,

zumal selbst dann das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216, m.w.N.). Soziale oder wirtschaftliche Bindungen des Beschwerdeführers zu Österreich sind im gegenständlichen Verfahren somit nicht hervorgekommen, sodass insgesamt nicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden kann, zumal selbst dann das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist vergleiche VwGH 17. 12. 2007, 2006/01/0216, m.w.N.).

Die Interessen der Republik Österreich an der Wahrung eines geordneten Fremden- und Zuwanderungswesens als Teil der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie des wirtschaftlichen Wohls des Landes durch Vermeidung unkontrollierter Zuwanderung wiegen im gegenständlichen Fall insgesamt schwerer als die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet und rechtfertigen somit den Eingriff in sein Privatleben.

Die von der belangten Behörde verfügte Ausweisung ist daher aus dem Blickwinkel des

Art. 8 EMRK nach Auffassung des Asylgerichtshofes zulässig und war zusammengefasst somit auch Spruchpunkt III. der erstinstanzlichen Entscheidung zu bestätigen und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden. Artikel 8, EMRK nach Auffassung des Asylgerichtshofes zulässig und war zusammengefasst somit auch Spruchpunkt römisch drei. der erstinstanzlichen Entscheidung zu bestätigen und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anpassungsstörung, Ausreiseverpflichtung, Ausweisung, Behandlungsmöglichkeiten, EMRK, Familienverfahren, Glaubwürdigkeit, Interessensabwägung, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, soziale Verhältnisse, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at